

# Flucht und Migration

- Aktuelles zur Asyl- und Migrationspolitik
- Argumente und Strategien gegen rassistische Ausgrenzung



JungdemokratInnen / Junge Linke  
Bundesverband



LiSA  
Linke SchülerInnen Aktion

# » DISPLACED – Flüchtlinge an Europas Grenzen «

NEUERSCHEINUNG  
von PRO ASYL

Die Reise der Fotografin und Dokumentarfilmerin Leona Goldstein beginnt in Westafrika, wo korrupte Politiker ihre Wahlkampagnen von französischen Unternehmen führen lassen, wo gleichzeitig bittere Armut die Menschen in die Flucht zwingt. Goldstein folgt der Ausbeutung der Rohstoffe und der Menschen, spricht mit Oppositionellen und Flüchtlingsfrauen. Sie sucht die Menschen vor den Mauern der »Festung Europa« in Marokko und in der Ukraine auf. Schließlich geht sie hinein in ein isoliertes Flüchtlingslager in deutschen Wäldern, Exklave im Inneren Europas, in dem Flüchtlinge auf sechs Quadratmetern Niemandsland vegetieren. Ergebnis der Reise sind ein Fotoband und zwei Dokumentarfilme.

PRO ASYL gibt dieses Medienpaket heraus, das sich als Geschenk oder für die politische Bildungsarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen eignet. Alle Inhalte sind dreisprachig (deutsch – englisch – französisch).

## Fotoband

»Displaced - Flüchtlinge an Europas Grenzen«, Marokko/Spanien/Ukraine/Italien/Frankreich/Deutschland, 128 Seiten, vierfarbig, gebunden.

## DVD

»Au clair de la lune«, Dokumentarfilm Burkina Faso/Elfenbeinküste/Mali, 40 Min.; »Le Heim«, Dokumentarfilm Deutschland über ein Flüchtlingslager in Brandenburg, 16 Min.; »Displaced - Flüchtlinge an Europas Grenzen«, Dokumentation der Fotos aus dem Buch.



Fotovorschau unter  
[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

**PRO ASYL**  
Jedem seine PRO ASYL - I  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Zu beziehen zum Preis von 29.90 Euro zzgl. Versandkosten bei  
**PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main,**  
Fax: 069/230650 oder per E-Mail unter [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

# Inhalt

<b>Intro</b>	4
<b>Grenzenlose Härte</b> – Über die tödlichen Folgen der Flüchtlingsabwehr an den EU-Außengrenzen <i>Paul Brettel</i>	6
<b>Schritt für Schritt</b> – Die Asylrechtsänderung von 1993 war der erste Versuch, Deutschland und Europa flüchtlingsfrei zu machen. <i>Marei Pelzer</i>	9
<b>Warum fliehen Menschen?</b> <i>Isabel Bohn</i>	11
<b>Woher kommen Flüchtlinge?</b> <i>Paul Brettel</i>	11
<b>Frauen auf der Flucht</b> – Über die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe als Asylgrund <i>Marei Pelzer</i>	12
<b>Das Asylverfahren im Überblick</b> <i>David Rothfuss</i>	14
<b>Das Asylbewerberleistungsgesetz:</b> soziale Entrechtung mit System <i>Sharon Weingarten</i>	15
<b>Widerruf</b> – Flüchtlingsschutz mit Verfallsdatum? <i>Marei Pelzer</i>	16
<b>One-chance-only</b> oder Null Chancen für Flüchtlinge <i>Paul Brettel</i>	18
<b>Anti- Terror und Migration</b> – Jeder Migrant ein potentieller Terrorist? <i>Sharon Weingarten</i>	21
<b>Migration im Wandel</b> – Neue und alte Phänomene der Globalisierung <i>Astrid Papendick</i>	24
<b>Europäisches Migrationsmanagement</b> – zirkulär oder temporär? <i>Anuscheh Farahat</i>	27
<b>Bleiberecht light</b> <i>Fabian Brettel</i>	30
<b>Angst vor der Abschiebung</b> <i>Philipp Schweizer</i>	31
<b>Wenn Abschiebung Schule macht</b> – Praxistipps für den Ernstfall <i>Philipp Schweizer</i>	32
<b>Keine Papiere – Keine Rechte?</b> <i>Tillmann Löhr</i>	33
<b>Staatliche Freiheitsberaubung</b> <i>Torsten Schulte</i>	36
<b>Glossar</b>	38

# Intro

Diese Broschüre soll einen Überblick über die aktuelle Asyl- und Migrationspolitik geben und euch mit Argumenten gegen die menschenfeindlichen Bedingungen, unter denen Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten in Europa leben, ausstatten.

Asyl- und Migrationspolitik lassen sich längst nicht mehr nur im nationalstaatlichen Kontext diskutieren. Zunehmend gewinnt die europäische Ebene an Einfluss. Die Europäische Union macht durch eigene Richtlinien und Verordnungen Vorgaben, die EU-weit verbindlich sind. Jenseits des harmonisierten Asyl- und Migrationsrechts betreiben die EU-Mitgliedstaaten aber vor allem eine gemeinsame Abschottungspolitik. Die Mauern der Festung Europa werden immer höher gezogen. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 trieb diese Entwicklung voran, beispielsweise durch den Ausbau der europäischen „Grenzschutzagentur“ FRONTEX.

Der Druck auf die Staaten an den Rändern der EU wird erhöht, ihre Grenzen noch martialischer abzuschotten. So tragen europäische Politiker eine entscheidende Mitschuld am Tod zahlreicher Menschen vor den Toren Europas.

Dabei wird auch nicht vor Finanzzusagen und Zusammenarbeit mit menschenrechtsfeindlichen Transitstaaten wie Libyen oder Marokko zurückgeschreckt.

Die Abschottung bleibt auch das zentrale Leitmotiv der deutschen

Einwanderungspolitik. Seit dem 11. September 2001 werden mit dem „Kampf gegen den Terrorismus“ immer neue Restriktionen gerechtfertigt. Schon Anhaltspunkte für die Unterstützung einer terroristischen Organisation – wie auch immer eine solche definiert werden mag – reichen aus, um die Einreise nach Deutschland zu versagen. Aber auch weniger unter staatlichem Terrorverdacht stehende Bereiche der Migration werden zunehmend eingeschränkt. So sieht eine Änderung des Zuwanderungsgesetzes aus dem Sommer 2007 vor, dass der Ehegattennachzug nach Deutschland vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abhängig ist.

In einigen europäischen Staaten existieren gesetzliche Regelungen, die den Familiennachzug an den genetischen Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses binden. Obwohl eine solche Regelung in Deutschland nicht existiert, ist diese Praxis auch den deutschen Behörden bekannt. Was wohl passieren würde, wenn das Kindergeld deutscher Familien an einen genetischen Nachweis der Verwandtschaft gekoppelt würde...?

Als Abkehr von der reinen Abschottungslehre sollte eine Schäuble-Initiative aus dem Jahr 2006 erscheinen. Gemeinsam mit dem damaligen französischen Innenminister Sarkozy plädierte Schäuble für die Ermöglichung einer „zirkulären bzw. temporären Migration“. Jenseits der Rhetorik enthält das Papier aber weitestgehend alten Wein in neuen Schläuchen: Kampf gegen „illegale Migration“, mehr Frontex, konsequentere Abschiebungen – sprich Abschottung reloaded. Das Konzept der „temporären Migration“ steht im Widerspruch zu langfristigen Einwanderungsmodellen, die gleiche Rechte für Migranten und Migrantinnen und damit ihre

gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe vorsehen - Modelle, die das freiwillige Zirkulieren zwischen verschiedenen Staaten ermöglichen müssten.

Wie aber sieht es innerhalb der Festungsmauer aus? Wie geht die Politik mit Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten um, die bereits in Deutschland leben. Unter der großen Koalition wurde die Integrationspolitik zur Chefsache erklärt – die Kanzlerin herself veranstaltete große für die Medien inszenierte Integrationsgipfel. Gleichzeitig wurde das Zuwanderungsgesetz verschärft.

Hier entlarvt sich die Scheinheiligkeit der Politik selbst. Auch bei den langjährigen Geduldeten wird die faktische Integration trotz widrigster Umstände nur sehr bedingt anerkannt. Die Bleiberechtsregelungen wurden mit absurd hohen Hürden versehen. Das Bleiberecht wird so zum Hindernislauf, bei dem mehr als die Hälfte der 170.000 Betroffenen von vorne herein disqualifiziert ist.

Auch gegenüber Asylsuchenden bleiben alte Abwehrmechanismen bestehen. Die rassistische Ausgrenzung durch Lagerunterbringung, Arbeitsverbote, gesetzlich reduzierte Sozialleistungen sind nach wie vor an der Tagesordnung.

Die Asylverfahren sind von Misstrauen gegenüber den Asylsuchenden geprägt. Es hagelt nach wie vor

Ablehnungen. Angesichts zurückgehender Asylbewerberzahlen – jährlich werden nur noch rund 20.000 Asylanträge registriert, gegenüber 400.000 im Jahr 1992 – hat sich die oberste Asylbehörde neue Aufgabenfelder erschlossen. Seit einigen Jahren wird massenhaft der Flüchtlingsstatus anerkannter Flüchtlinge widerrufen. 40.000 ehemals anerkannte Flüchtlinge haben bereits ihren Status verloren.

Trotz der beschriebenen Tendenzen, die auf Abschottung und Ausgrenzung zielen, werden Menschen sich weiterhin auf den Weg machen. Es wird weiterhin Flüchtlinge geben, die Schutz vor Verfolgung suchen. Für neuere Flucht-Phänomene - wie die der Umweltflüchtlinge - fehlen noch stimmige Schutzkonzepte. Aber auch weniger erzwungene Formen der Migration werden in einer globalisierten Welt eher zu- als abnehmen. Abschottungskonzepte sind nicht nur zum scheitern verurteilt, sie gehen mit der Verletzung von Menschenrechten der Migrantinnen und Migranten einher und sind deswegen inakzeptabel. Es ist an der Zeit, dass sich die verantwortlichen Akteure von dieser menschenfeindlichen Politik verabschieden. Es müssen endlich Bedingungen geschaffen werden, unter denen Migration menschenwürdig, sozial gerecht und emanzipatorisch stattfinden kann! Es liegt an uns allen, für diese Bedingungen einzutreten!

### **JD/JL wenden sich gegen die aktuelle rassistische Politik und fordern:**

- **einen umfassenden Schutz für Flüchtlinge,**
- **die Abschaffung rassistischer Sondergesetze,**
- **ein Ende der militärischen Grenzabschottung,**
- **Schluss mit den EU-Sammelabschiebungen,**
- **die Abschaffung rechtsstaats-feindlicher Antiterrorgesetze,**
- **offene Grenzen und gleiche Rechte für alle!**

# Grenzenlose Härte

## Über die tödlichen Folgen der Flüchtlingsabwehr an den EU-Außengrenzen

Ein Aufschrei ging durch die europäischen Medien als im Herbst 2005 bekannt wurde, dass bei der Einreise in die spanischen Exklaven Ceuta und Melilla (im Norden des afrikanischen Kontinents gelegen), hunderte Menschen verletzt wurden, mehrere sogar an den Schüssen der Grenzbeamten der spanischen Guardia Civil starben.

Die Gesamtzahl der Opfer europäischer Abschottungspolitik ist nicht genau bekannt. Schätzungen der Regionalregierung der kanarischen Inseln zufolge sollen aber allein im Jahr 2006 rund 6000 Menschen auf der Bootsüberfahrt nach Europa gestorben sein. Die europäischen Staaten tragen mit ihrem Vorgehen an der EU-Südgrenze massiv zu diesem Massensterben bei.

Im Jahr 2002 begann die technologische Aufrüstung der EU-Südgrenze mit dem Programm SIVE. Hierbei handelt es sich um ein ursprünglich militärisches Infrarot-Überwachungssystem, das zunächst auf den kanarischen Inseln benutzt wurde, und sich dann kontinuierlich über den gesamten Mittelmeerraum ausbreitete. Dieses ermöglicht das frühzeitige Aufspüren von Menschen auf eine Entfernung von 7,5 Kilometern. So erfährt das Grenzpersonal an den Küsten frühzeitig über die Ankunft von Flüchtlingen, die mit Booten von Afrika nach Europa fliehen.

### **FRONTEX – Die EU-Grenzschutzagentur**

2004 wurde dann die "Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der

Mitgliedstaaten der Europäischen Union" gegründet. Wie Tobias Pflüger, Abgeordneter der Linksfraktion im europäischen Parlament, berichtet, ist es selbst für Mitglieder des europäischen Parlaments nicht möglich, genaue Informationen über die wirklichen Aktivitäten der Agentur zu erlangen. Sie ist weitgehend unabhängig von politischer Kontrolle. Dies legt nahe, dass unter dem Deckmantel von FRONTEX Aktionen durchgeführt werden, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen und zeigt zudem den fundamental undemokratischen Charakter der EU-Abschottungspolitik auf.

Die Selbstbeschreibung der Agentur benennt als Aufgabenbereich die "operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen". Dies manifestiert sich insbesondere durch den Einsatz teils modernster militärischer Technologien, wie beispielsweise Kampfflugzeuge, Drohnen (unbemannte Flugzeuge), Hubschrauber, Schiffe und Radargeräte, die freiwillig von den EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden. Ähnliches gilt für die Küstenpatrouillen, die sich aus Gendarmerieeinheiten aus verschiedenen europäischen Ländern zusammensetzen (in Deutschland ist dies die Bundespolizei, ehemals Bundesgrenzschutz). Die Agentur verfügt derzeit über rund 100 „zivile“ Angestellte und ein Jahresbudget von ca. 40 Millionen Euro. Der erste Einsatz fand im Sommer 2006 auf den kanarischen Inseln statt und wurde schnell auf den gesamten Mittelmeerraum ausgedehnt. Seit Anfang 2007 patrouillieren

FRONTEX-Einheiten im Rahmen des Einsatzes Hera III auch an westafrikanischen Küsten gemeinsam mit Truppen afrikanischer Staaten.

Die in den letzten Jahren stetig zunehmenden Grenzabschottungsmaßnahmen werden von den politisch Verantwortlichen als Maßnahmen zum Schutz der Flüchtlinge dargestellt, da durch die Abschottung verhindert werden solle, dass diese die lebensgefährliche Überfahrt nach Europa auf sich nehmen.

Dass sich die europäischen Regierungen am Schutz der Flüchtlinge orientieren, scheint allerdings mehr als unglaubwürdig, wenn man den Umgang mit den Flüchtlingen betrachtet: So finden beispielsweise zahlreiche Abschiebungen nach Marokko statt, obgleich bekannt ist, dass Marokko im Jahr 2006 mehrfach Flüchtlinge in der Wüste an der Grenze zu Algerien ohne Überlebenshilfe aussetzte.

Im Februar 2007 wurde ein manövrierunfähiges Schiff 12 Tage im Meer treiben gelassen, da kein Staat bereit war, das Schiff aus der Seenot zu retten. Schlussendlich zahlte Spanien Geld an Mauretanien, das sich daraufhin bereit erklärte, das Schiff anlegen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass Mauretanien derzeit eine Militärdiktatur ist. Hier zeigt sich deutlich, dass die Achtung der Menschenrechte nicht das Ziel der EU-Politik ist.

Vielmehr wird versucht, Flüchtlinge frühzeitig, möglichst schon auf dem afrikanischen Kontinent, abzufangen. Die Zahl der Flüchtlinge, die auf den Kanaren gelandet sind, hat sich im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr halbiert.

### **Externalisierung des Flüchtlingsschutzes**

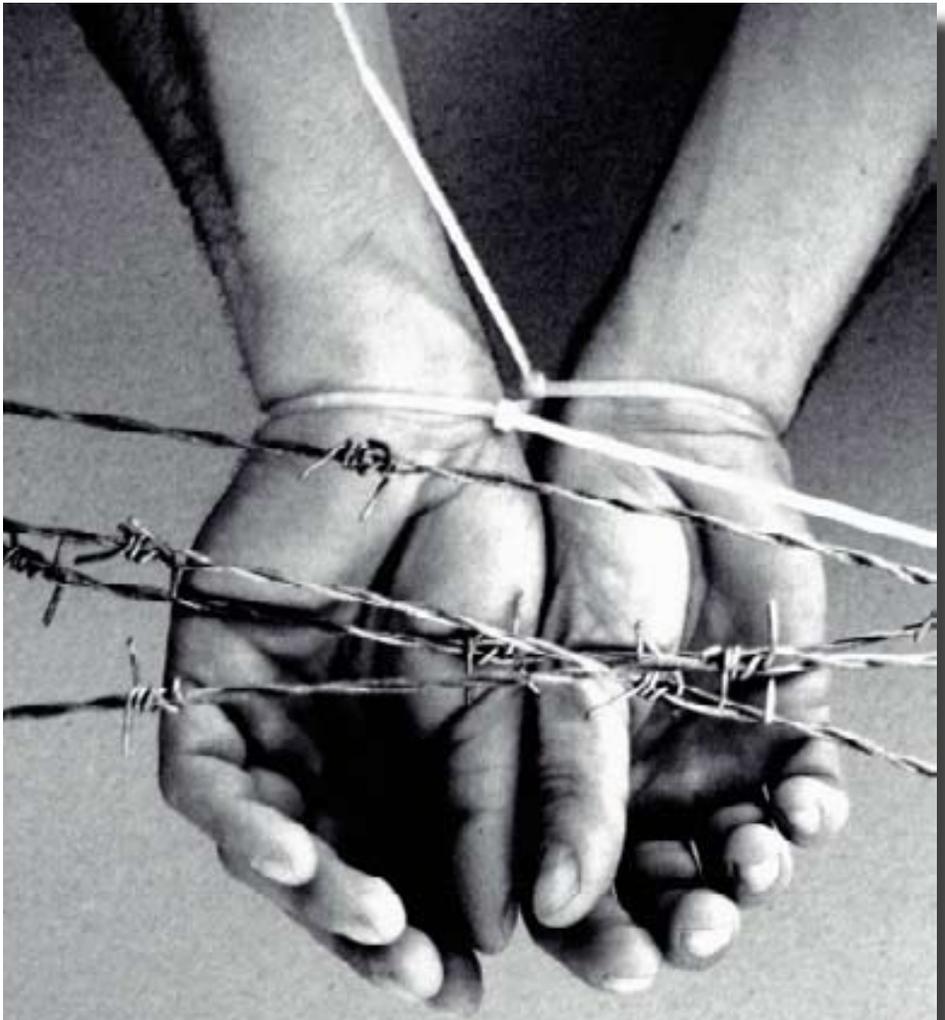
Im Sommer und Herbst 2006 fanden zwei große Treffen zwischen europäischen und afrikanischen Politikern

und Politikerinnen statt, bei denen die EU-Staaten das Ziel verfolgten, die Flüchtlingsabwehr vor die europäischen Außengrenzen zu verlagern. Im Juli 2006 wurde in Rabat (Marokko) vereinbart, dass die EU nordafrikanischen Staaten (unter anderem auch Mauretanien und Marokko) Überwachungstechnologien, sowie Militär- und Polizeikräfte zur Verfügung stellt, um ihre Küste zu bewachen. Für die Aufrüstung der Außengrenzen dieser Staaten soll die EU 15 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt haben. Desweiteren wurden die Planungen für bilaterale Rückführungsabkommen intensiviert.

Genau um diese ging es dann im November 2006 auf einem Gipfel zwischen Europäischer und Afrikanischer Union in Tripolis. Erklärtes Ziel dieses Treffens von EU-Seite war es, ein Rückübernahmeabkommen abzuschließen, das festschreiben sollte, wieviele Flüchtlinge die europäischen Staaten in einem gewissen Zeitraum in afrikanische Staaten abschieben dürfen. Dieses kam in Tripolis nicht zustande, wahrscheinlich weil die Forderungen nach Gegenleistungen von Seiten der Afrikanischen Union zu hoch waren. Ein solches Abkommen gehört aber vermutlich weiterhin zu den Zielen der EU. Dabei besteht die Gefahr, dass zukünftig europäische Entwicklungshilfe an die entsprechenden Abkommen gebunden sein wird.

Trotz dieser Maßnahmen machen sich noch immer viele Flüchtlinge auf den lebensgefährlichen Weg nach Europa. Dabei nehmen sie immer längere und damit gefährlichere Wege auf sich. Viele Boote fahren mittlerweile in Westafrika (v.a. Senegal) los. Dabei werden die Risiken größer und die Zahl der Todesopfer steigt weiter an.

*Paul Brettel  
Der Autor ist stellvertretender  
Bundesvorsitzender von JD/JL*



Je kleiner  
ein Land,  
desto größer  
das Ausland.

Jacques Santer

# Schritt für Schritt

Die Asylrechtsänderung von 1993 war der erste Versuch, Deutschland und Europa flüchtlingsfrei zu machen.

Am 26. Mai 1993 beschloss der Deutsche Bundestag mit der notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten die Änderung des Grundgesetzes. Damit ging ein langer Abwehrkampf gegen die Angriffe auf das Asylgrundrecht verloren. Bis zum Tag der Abstimmung im Bundestag protestierten unzählige Organisationen gegen die Änderung des Grundrechts auf Asyl. Mehr als 100 000 Unterschriften wurden für den Erhalt des Grundrechts gesammelt. Der Gewerkschaftsbund und Pro Asyl appellierten vor der Abstimmung an die Abgeordneten, den neuen Asylgesetzen nicht zuzustimmen. Es handele sich um einen verfassungswidrigen Versuch, Deutschland flüchtlingsfrei zu machen, so das Fazit von damals.

Der Grundgesetzänderung ging eine lange Kampagne gegen das Asylgrundrecht voraus. Seit dem Beginn der neunziger Jahre nahmen die rassistischen Verbalattacken von Politikern gegen Migranten, Migrantinnen und Flüchtlinge dramatisch zu. Mit Parolen wie „Das Boot ist voll“ und Schlagworten wie „Asylantenflut“ oder „Missbrauch des Asylrechts“ wurden bewusst fremdenfeindliche Ressentiments gegen Asylbewerber geschürt. Rassistische Vorurteile wurden bedient und Stimmungen in der Bevölkerung verstärkt. Gleichzeitig dienten sie als Nährboden und Legitimation für die zahlreichen Gewaltübergriffe auf Flüchtlinge, die seit der Wiedervereinigung an der Tagesordnung waren. Im September 1991 wurde ein Wohnheim nichtdeutscher Bewohner

und Bewohnerinnen in Hoyerswerda tagelang zum Ziel rechtsextremer Angriffe. Im Oktober 1991 wurden in Hünxe vier libanesische Flüchtlingskinder bei Brandanschlägen schwer verletzt. Dies sind nur zwei Beispiele für die unzähligen Übergriffe im Jahr 1991. Im August 1992 kam es zu einem vorläufigen Höhepunkt der Pogrome. In Rostock-Lichtenhagen setzten Neonazis unter dem Beifall der umstehenden deutschen Nachbarn ein Haus in Brand, in dem 120 Vietnamesen eingeschlossen waren. Die Eingesperrten mussten unter akuter Lebensgefahr stundenlang im Haus ausharren. Die Löschfahrzeuge kamen zu spät und die Polizei schritt nicht rechtzeitig ein. Nur durch Zufall gab es keine Toten.

## Die Instrumentalisierung der Opfer

Nach den Anschlägen von Rostock-Lichtenhagen wurden die Forderungen nach der Grundgesetzänderung noch deutlicher vorgetragen. Man führte die Übergriffe auf die angeblich zu hohen Asylbewerberzahlen zurück. Diese perfide Logik wurde mit der Warnung vor der „Gefährdung des inneren Friedens“ verbunden. Der Beifall klatschende Mob vor dem brennenden Haus wurde als Ausdruck der Stimmung in der Bevölkerung gewertet. Der Kanzleramtsminister Friedrich Bohl wies im August 1992 die Forderung, Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) solle sich nach Rostock begeben, mit dem Argument der „unnötigen Dramatisierung“ zurück. Stattdessen wies er darauf hin, dass die Bundesregierung nach vier Nächten

ausländerfeindlicher Krawalle in Rostock ihre vordringlichste Aufgabe in der Einschränkung des Asylrechts im Grundgesetz sehe. Man müsse die Überforderung der Menschen beenden.

Es dauerte nicht mehr lange, bis auch die SPD nachgab. Im September 1992 stellte der Parteivorstand fest: „Die darüber hinaus erforderlichen Ergänzungen oder Änderungen der Verfassung werden wir mit auf den Weg bringen.“ Auf einem Sonderparteitag im November 1992 wurde die Grundgesetzänderung von der Mehrheit der Parteibasis gebilligt. Es folgten die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Asylrechtsänderungen. Am 6. Dezember schlossen CDU/CSU, FDP und SPD den so genannten Nikolauskompromiss. Am 26. Mai 1993 wurde der Asylkompromiss beschlossen. Die Feststellung „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ (Artikel 16, Absatz 2 GG alte Fassung) wurde im neu geschaffenen Artikel 16a GG de facto außer Kraft gesetzt. Mit der Drittstaatenregelung, dem Konzept der sicheren Herkunftsländer, der Verkürzung des Rechtsschutzes und dem Flughafenverfahren wurde das Asylgrundrecht ad absurdum geführt. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht im Mai 1996 die Grundgesetzänderung in ihren wesentlichen Inhalten bestätigt.

### **Schikane mit Methode**

Einen gravierenden Einschnitt in den Flüchtlingsschutz stellte die Einführung der Drittstaatenregelung dar. Flüchtlinge, die über einen sicheren Drittstaat einreisen, können sich grundsätzlich nicht mehr auf das Asylgrundrecht berufen und können an der Grenze sofort zurückgewiesen werden. Eine Einzelfallprüfung entfällt. Da Deutschland von „sicheren Drittstaaten“ umgeben ist, führt eine

Flucht nach Deutschland über den Landweg zu einer Ablehnung der Asylberechtigung. Nur für diejenigen, die per Flugzeug oder Schiff einreisen, besteht noch ein verfassungsrechtlicher Asylanspruch. Mit dieser Regelung wurde ein zentrales Element des Asylgrundrechts aufgegeben: das Recht auf Einreise.

Das zudem beschlossene Konzept der sicheren Herkunftsländer sieht vor, dass Flüchtlinge aus bestimmten Staaten generell keinen Asylanspruch haben. Welches Land als sicher gilt, wird per Gesetz festgelegt. Der Asylantrag wird in der Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen. Wenige Monate nach der Grundgesetzänderung beschloss der Bundestag das Asylbewerberleistungsgesetz. Es enthält die Ausgrenzung von Asylsuchenden aus der regulären Sozialhilfe.

Die Änderung des Grundgesetzes hat zur Entwertung des Asylgrundrechts geführt. In Europa begann damals ein Wettlauf um die Herabsetzung der asylrechtlichen Standards, der bis heute andauert. Diese Entrechtungs politik hat Rassismus begünstigt und rechtsextreme Gewalttäter ermutigt, die vom Staat bereits Ausgegrenzten zu bedrohen und zu traktieren. (Die Langfassung des Beitrages erschien am 21.05.2003 in der Jungle World)

*Marei Pelzer*

*Die Autorin ist ehemalige stellvertretende Bundesvorsitzende von JDJIL und arbeitet bei PRO ASYL.*

# Warum fliehen Menschen?

In den unterschiedlichsten Teilen der Erde werden Menschen verfolgt, bedroht und unterdrückt. Menschenrechtsverletzungen sind an der Tagesordnung.

Dies kann zum einen durch den Staat oder staatliche Institutionen, zum anderen aber auch durch nicht staatliche Akteure, wie zum Beispiel Milizen, religiöse Gruppierungen oder die eigene Familie geschehen. Schätzungen zufolge sind weltweit rund 40 Millionen Menschen auf der Flucht.

Oppositionelle und Angehörige von religiösen, sozialen oder ethnischen Minderheiten sehen sich oft Verfolgung und Unterdrückung ausgesetzt. Vor allem Frauen werden häufig Opfer von staatlicher und nicht staatlicher Gewalt. Da diese Menschen von staatlicher Seite keinen Schutz erwarten können, fliehen sie, um an anderen Orten Schutz zu suchen (z.B. aus Afghanistan, Tschetschenien, Kurdinnen und Kurden aus der Türkei, Irak).

Minderheiten werden in vielen Staaten politisch diskriminiert oder verfolgt. Für die bloße Ausübung ihrer Religion riskieren Menschen erpresst, bedroht oder terrorisiert zu werden. Homosexuellen droht Haft, Folter und sogar die Todesstrafe (z.B. Iran). Oppositionelle, Regimekritikerinnen und Regimekritiker sowie Journalisten sehen sich einer Vielzahl von Repressalien ausgesetzt. Sie werden bedroht, verhaftet oder mit Berufsverboten belegt (z.B. Eritrea).

Frauen fliehen vor Unterdrückung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung (z.B. Somalia).

Nicht selten müssen Menschen vor Kriegen und Bürgerkriegen fliehen, durch die sie sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht, als auch in Leib und Leben bedroht werden. Ganze Dörfer werden vertrieben oder fliehen vor Vergewaltigung, Terror und Mord (z.B. Sudan, Kongo).

Andere fliehen, weil ihre Existenzgrundlage durch wirtschaftliche Entwicklungen oder Umwelteinflüsse zerstört wurde (z.B. Bangladesch).

Für ausführlichere Informationen:

[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de), [www.hrw.org](http://www.hrw.org), [accord.roteskreuz.at](http://accord.roteskreuz.at)

*Isabel Bohn*

# Woher kommen Flüchtlinge?

Die Zahl der in Deutschland gestellten Asylanträge ist in den letzten Jahren stark rückläufig (1992: 438.000 Anträge, 2007: 19.164 Anträge). Die meisten Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, kommen aus Osteuropa und Asien. Spitzenreiter ist der Irak (4.327 Anträge). Desweiteren fliehen Menschen aus der Türkei (v.a. Kurdinnen und Kurden, 1.437), Serbien und Montenegro (v.a. Kosovo, 1.996) und der russischen Föderation (v.a. Tschetschenien, 772) nach Deutschland. Im nahen und mittleren Osten sind Libanon, Syrien, Iran und Afghanistan als Herkunftsländer zu nennen, im fernen Osten China und Vietnam (alle zwischen 500 und 1.000). Aus Afrika kommt nur ein sehr kleiner Anteil der Flüchtlinge in Deutschland (v.a. aus Nigeria, Ghana und Algerien), was vor allem auf die europäische Migrationspolitik zurückzuführen ist (siehe Artikel dazu).

*Paul Brettel*

# Frauen auf der Flucht

## Über die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe als Asylgrund

Lange Zeit wurde um die Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen im Asylrecht gerungen. Verfolgte Frauen wurden oftmals nicht anerkannt, weil ihre Fluchtgründe nicht als politisch gewertet wurden. „Politische Verfolgung“ müsse vom Staat ausgehen – so lautete das Dogma der deutschen Asylrechtsprechung. Nicht anerkannt wurden deswegen Frauen, die vor drohender Zwangsverheiratung, „Ehrenmorden“, Genitalverstümmelung oder Vergewaltigungen aus ihrem Heimatland geflohen sind. Die Menschenrechtsverletzungen, die überwiegend Frauen treffen, wurden als privates Unglück abgetan, vor dem das Asylrecht keinen Schutz bieten könne.

Die unterschiedliche Behandlung von staatlicher Verfolgung einerseits und Misshandlungen im privaten Bereich andererseits, stellte eine Diskriminierung von Frauen dar. Die misshandelten Frauen, die es geschafft hatten, sich aus extremen frauenverachtenden Situationen zu befreien und zu fliehen, wurden vor deutschen Gerichten gleich noch einmal als Frauen diskriminiert. Besonders zynisch fielen die ablehnenden Urteile gegenüber Frauen aus, die vor drohender Genitalverstümmelung geflohen sind. Genitalverstümmelung findet in zahlreichen afrikanischen Staaten statt. Man versteht darunter Praktiken, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien ganz oder teilweise entfernt oder ihnen Verletzungen zugefügt werden. Viele Frauen erleiden lebenslang massive psychische und physische

Folgeerkrankungen – im schlimmsten Fall sterben die Frauen aufgrund des Eingriffs. Trotz der zunehmenden Sensibilisierung für das Thema war es in der Vergangenheit kaum möglich, wegen drohender Genitalverstümmelung Asyl zu erhalten. Teile der Rechtsprechung vertraten die Auffassung, die Genitalverstümmelung sei ein Initiationsritus, mit dem Frauen in die Heimatgesellschaft integriert würden – es fehle damit der für das Asyl nötige aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzende Charakter der Verfolgung. Der universelle Geltungsanspruch der Menschenrechte wurde hier zugunsten von Kulturrelativismus aufgegeben. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Achtung der Menschenwürde wurde diesen Frauen nicht zugestanden – mit dem Verweis auf „ihre Kultur“. Immerhin gab es auch Gerichte, die sich dieser Haltung nicht anschlossen. Im Jahr 1996 erkannte das Verwaltungsgericht Magdeburg eine Frau von der Elfenbeinküste als Asylberechtigte an. Die von der Zwangsbeschneidung Betroffene werde unter Missachtung ihres religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt. Das Gericht machte deutlich, dass dies mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist.

### **„Verfolgte Frauen schützen!“**

Trotz des Magdeburger Urteils blieben die Entscheidungen in der Mehrheit, in denen die Asylgründe von Frauen

bagatellisiert wurden. Wegen dieser diskriminierenden Asylpraxis starteten Pro Asyl und der Deutsche Frauenrat 1997 die Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“. Sie forderten die gesetzliche Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe und übergaben dem Deutschen Bundestag im März 1999 eine Petition mit 100.000 Unterschriften. Nach jahrelanger Kritik wurde mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 geschlechtsspezifische Verfolgung endlich ausdrücklich anerkannt. Damit wurde klargestellt, dass Menschenrechtsverletzungen an Frauen eine Verfolgung darstellen. Außerdem hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgestellt, dass Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann. Endlich wurden damit auch solche Fälle als asylrelevant eingestuft, in denen die Misshandlungen im privaten, insbesondere familiären Umfeld stattfinden.

Damit wurde die deutsche Rechtslage schließlich auch völkerrechtlichen Standards angepasst. Denn nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 kommt es auf den Akteur der Verfolgung nicht an. Sie fragt stattdessen nur danach, ob die Person „begründete Furcht vor Verfolgung“ hat. Vom wem diese ausgeht, ist egal.

### **Anerkennungszahlen bleiben niedrig**

Trotz der gesetzlichen Änderung ist es nach wie vor schwierig, als Frau Asyl in Deutschland zu bekommen. Dies zeigt sich schon in der extrem niedrigen Zahl der Anerkennungen. Im Jahr 2005 – also dem Jahr der gesetzlichen Verbesserung – wurden nur 56 Frauen aufgrund frauenspezifischer Fluchtgründe anerkannt. Auch im Jahr 2006 war die Zahl von 114 Anerkennungen noch sehr niedrig. Diese Zahlen stehen

in keinem Verhältnis zu dem Ausmaß an Verfolgung, unter dem Frauen weltweit noch immer zu leiden haben.

Ein Grund für die wenigen Anerkennungen liegt darin begründet, dass viele Fluchtgründe von Frauen im Asylverfahren gar nicht zur Sprache kommen. Die Anhörung findet oftmals in einer derart einschüchternden Atmosphäre statt, dass Frauen sich nicht trauen, zum Beispiel die erlebte Vergewaltigung zu schildern. Hinzu kommt, dass die Anhörung oft von Männern durchgeführt wird, denen sie sich nicht anvertrauen wollen. Zwar gibt es theoretisch die Möglichkeit, eine weibliche Anhörerin zu verlangen. Praktisch wird dies durch die Ignoranz der Beamten jedoch häufig vereitelt.

Dass so wenige Frauen in Deutschland vor Menschenrechtsverletzungen geschützt werden ist schließlich auch Ausdruck der extremen Abschottungspolitik Europas gegenüber Flüchtlingen. Gerade Frauen können so immer seltener in die Europäische Union gelangen, um einen Asylantrag zu stellen. Wer sich für die Stärkung der Menschenrechte von Frauen glaubwürdig einsetzen will, der muss verfolgten Frauen auch und gerade im eigenen Land Schutz bieten.

*Marei Pelzer  
Die Autorin ist ehemalige  
stellvertretende Bundesvorsitzende  
von JD/JL und arbeitet bei PRO ASYL.*

# Das Asylverfahren im Überblick

Grundlage für jede Asylentscheidung ist die Anhörung des Flüchtlings. Die Flüchtlinge müssen einem oder einer Beamten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erzählen, warum sie aus ihrem Herkunftsland geflohen sind und warum ihnen im Falle ihrer Rückkehr Verfolgung droht. Sie müssen zwar nicht unbedingt Beweise vorlegen. Allerdings dürfen sie auch nicht „unglaubwürdig“ sein. Das heißt de facto: Sie dürfen sich nicht in ihren eigenen Aussagen widersprechen, sich nicht all zu oft korrigieren. Sie müssen auf Anhieb Details über ihr Herkunftsland wissen. Das ist gar nicht so einfach – Flüchtlinge stehen unter massivem Stress, sind oft hochgradig nervös oder schwer traumatisiert. Viele Menschen schämen sich auch, einer wildfremden Person beispielsweise zu offenbaren, dass sie vergewaltigt oder gedemütigt worden sind. Die Anhörung wird in der Regel von Dolmetschern bzw. Dolmetscherinnen übersetzt. Dabei kann es passieren, dass etwas falsch oder ungenau übersetzt wird. Dennoch entscheidet dieses Gespräch darüber, ob der Flüchtling abgelehnt oder anerkannt wird.

Nach der Anhörung entscheidet das Bundesamt über den Asylantrag. Im Jahr 2006 wurde bei nur 4, 4 % der Entscheidungen eine Anerkennung als Flüchtling und bei 2 % ein sonstiger Abschiebungsschutz ausgesprochen. Die Ablehnungsquote liegt also weit über 90 %. Gegen eine Ablehnung können die Flüchtlinge vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Im Jahr 2006 gab es über 40.000

anhängige Gerichtsverfahren.

Die Entscheidung über den Asylantrag ist sehr folgenreich. Nur anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Sie haben zudem das Recht, Ehepartner bzw. -partnerin und/oder Kinder aus dem Herkunftsland nachziehen zu lassen. Die Abgelehnten haben diese Rechte nicht – ihnen droht die Abschiebung ins Herkunftsland.

## Das Flughafenverfahren

Im so genannten Flughafenverfahren landen Asylsuchende, die über den Luftweg aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen und/oder keine oder falsche Ausweispapiere haben. Noch direkt im Flughafen werden sie in den „Transitbereich“ gesteckt und einer Anhörung im Schnellverfahren unterzogen. Sie dürfen das Flughafengelände nicht verlassen. Innerhalb von zwei Tagen muss das Bundesamt über den Asylantrag entscheiden. Bei Ablehnung des Antrags muss innerhalb von drei Tagen im Eilverfahren geklagt werden, sonst droht die sofortige Abschiebung. Das Einsperren im Flughafentransit gilt in Deutschland nicht als Haft. Deswegen wird das Festhalten nicht durch ein Gericht überprüft (wie es nach Artikel 104 II Grundgesetz bei jeder Freiheitsentziehung eigentlich vorgesehen ist).

*David Rothfuss  
Der Autor ist stellvertretender  
Landesvorsitzender von JD/JL  
Rheinland-Pfalz*

# Das Asylbewerberleistungsgesetz

## soziale Entrechtung mit System

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ heißt es in Artikel 1 Grundgesetz. Aber offensichtlich nicht die aller Menschen. Bei Asylbewerbern, Geduldeten sowie Menschen mit humanitärem Aufenthalt wird die Menschenwürde nach einem Sondergesetz – dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – bemessen. Das AsylbLG wurde zusammen mit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl im Jahre 1993 beschlossen. Es wurde zur Abschreckung von Asylsuchenden eingeführt. In der Gesetzesbegründung von damals hieß es ausdrücklich, dass kein „Anreiz“ geschaffen werden solle, „aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen“ (BT Drs. 12/5008, S.13).

Die soziale Entrechtung hatte also von Anfang an System. Statt der normalen Sozialleistungen bekommen die Betroffenen die um 35 % reduzierten Sozialleistungen nach dem AsylbLG. Der Regelsatz beträgt monatlich 224,97 Euro für den so genannten Haushaltsvorstand. Beim Rest der Familie liegen die Pauschalen sogar noch darunter. Die Regelsätze sind seit 1993 nicht erhöht worden. Es wurde noch nicht einmal ein Ausgleich für die Inflation vorgesehen. Das soziale Existenzminimum, das eigentlich durch die normale Sozialhilfe definiert ist, ist also für die vom AsylbLG Betroffenen im Laufe der Jahre immer weiter nach unten geschraubt worden.

### **Sachleistung – Schikane mit Methode**

Abgesehen von 40 Euro Taschengeld sollen die Zahlungen in Sachleistungen erfolgen. Das heißt: Wertgutscheine,

Chipkarten, „Essenspakete“, „Spezialläden“ usw.

Das Sachleistungsprinzip ist ein weiteres Abschreckungselement. Für die Betroffenen ist das System entwürdigend: Die Betroffenen fühlen sich stigmatisiert, wenn sie mit Wertgutscheinen in Supermärkten einkaufen gehen müssen. Unwürdig ist es, wenn Lebensmittel per Freispaket zugewiesen werden. Kulturelle Bedürfnisse werden einfach missachtet. All dies ist staatlich gewollt, obwohl die Auszahlung von Sachleistungen für den Staat – wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands – teurer ist als die einfache Zahlung von Bargeld.

Aus dem Sachleistungsprinzip folgt auch die Unterbringung in Lagern. Das Lagerleben ist für die Betroffenen oft psychisch sehr belastend, weil es zumeist wenig Privatsphäre ermöglicht.

Eine weitere Benachteiligung nach dem AsylbLG ist die eingeschränkte medizinische Versorgung. Die Betroffenen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Leistungen zur „Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“

Im August 2007 ist zuletzt eine erneute Verschärfung des Gesetzes mit Mehrheit der großen Koalition beschlossen worden. Die Sonderbehandlung nach dem AsylbLG soll nun nicht mehr mindestens drei Jahre, sondern künftig mindestens vier Jahre ab der Einreise erfolgen. Die politische Strategie der sozialen Entrechtung geht also vorerst weiter.

*Sharon Weingarten  
Die Autorin war Landesvorsitzende  
von JD/JL Hessen.*

# Widerruf

## Flüchtlingsschutz mit Verfallsdatum?

Die Politik der Flüchtlingsabwehr hat viele Facetten. Seit einiger Zeit ist ein neues Instrument hinzugekommen: der massenhafte Widerruf des Flüchtlingsstatus. Die Anerkennung wird Flüchtlingen im großen Stile entzogen, weil die Verfolgungsgefahr angeblich weggefallen sei. So zum Beispiel im Irak – in dem seit dem Sturz des Saddam-Hussein-Regimes keine Verfolgungsgefahr mehr drohe. Mit diesem Argument hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) knapp 20.000 Irakern und Irakerinnen die Asylanerkennung entzogen. Ein gigantisches Arbeitsbeschaffungsprogramm einer Behörde, die in Zeiten sinkender Asylbewerberzahlen neue Aufgabengebiete sucht. Die deutsche Widerrufspraxis löste bei den europäischen Nachbarländern angesichts der Massenfluchten aus dem Irak zunehmende Irritationen aus. Erst als die Nachrichten über die Situation im Irak im Frühjahr 2007 immer verheerender wurden, hat das Bundesamt schließlich im Mai die Widerrufsverfahren gegenüber religiösen Minderheiten aus dem Irak ausgesetzt. Gegenüber anderen Gruppen aus dem Irak, z.B. Personen aus dem Nordirak, gehen die Widerrufsverfahren jedoch weiter.

### **Dramatische Folgen: Abschiebung droht**

Die Auswirkungen der Massenwiderrufsverfahren sind dramatisch: Den Flüchtlingen droht infolge eines Asyl-Widerrufs auch der Verlust ihres Aufenthaltsrechts. Zwar folgt dem

Widerruf des Asyls nicht automatisch der Entzug des Aufenthaltsrechts, da dies getrennte Verfahren sind. In der Regel entziehen die Ausländerbehörden aber auch den Aufenthaltstitel, wenn die Betroffenen keinen Flüchtlingsstatus mehr haben. Ist der Aufenthaltstitel weg, können die Betroffenen theoretisch jeder Zeit abgeschoben werden. Kein Wunder, dass die irakischen Flüchtlinge durch die Massenwiderrufe in Angst und Schrecken versetzt wurden. Der Irak ist derzeit eines der unsichersten Länder weltweit. Wegen mangelnder Flugverbindungen wird es wohl auch noch einige Zeit dauern, bis Abschiebungen in den Irak in größerer Anzahl stattfinden werden. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, bis Abschiebungen möglich sein werden. Die Landesinnenminister drängen schon seit längerem immer wieder darauf, dass möglichst bald mit den Abschiebungen in den Irak begonnen wird. Flüchtlingen aus dem Kosovo, denen neben den Irakern und Irakerinnen ebenfalls massenhaft ihr Flüchtlingsstatus entzogen wird, werden bereits heute abgeschoben. Die Widerrufsverfahren sind also nicht bloß eine formale Statusabstufung. Sie haben neben dem Verlust von sozialen Rechten auch das Ziel, ehemals anerkannte Flüchtlinge außer Landes zu schaffen. Besonders bitter ist es für die Betroffenen, wenn das Widerrufsverfahren anlässlich ihres Einbürgerungsantrags oder ihres Begehrens auf Familienzusammenführung eingeleitet wird. Dem Einbürgerungsantrag von Flüchtlingen folgt mittlerweile fast

automatisch das Widerrufsverfahren. Wenn die Flüchtlinge mit ihrem Einbürgerungsinteresse von sich aus zeigen, dass sie sich voll und ganz in dieser Gesellschaft integriert fühlen, wird dieses positive Signal mit dem Widerruf bestraft. Diese Praxis wurde durch das Zuwanderungsgesetz bestärkt, indem festgelegt wurde, dass das Widerrufsverfahren in bestimmten Fällen der Einbürgerung vorgeht. Flüchtlinge sehen deswegen immer häufiger davon ab, einen Einbürgerungsantrag zu stellen.

### **Völkerrechtliche Vorgaben**

Gegen die deutsche Widerrufspraxis bestehen massive völkerrechtliche Bedenken. Nach Artikel 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Widerruf des Flüchtlingsstatus nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig. Die Verhältnisse im Herkunftsland müssen sich fundamental verändert und dauerhaft konsolidiert haben. Hinzu kommen muss, dass die Betroffenen tatsächlich einen wirksamen Schutz ihres Herkunftslandes in Anspruch nehmen können. Erforderlich ist das Vorhandensein einer funktionierenden Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen sowie eine angemessene Infrastruktur, innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können und eine Existenzgrundlage haben. Hierbei ist die allgemeine Menschenrechtssituation ein wichtiges Indiz. Für den Irak kann man feststellen, dass sich die Menschenrechts- und Sicherheitslage bislang nicht verbessert hat. Es bestehen keine funktionierenden staatlichen Strukturen, die irakischen Bürgern wirksamen Schutz ihres Lebens, die Einhaltung ihrer Rechte und Existenzsicherung bieten können. Deswegen hält der hohe

Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen die deutsche Widerrufspraxis für völkerrechtswidrig.

Das Bundesamt weitet die Widerrufsverfahren auf immer mehr Flüchtlingsgruppen aus. Schon einige Jahre sind die Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo in großem Umfang betroffen. In 16.000 Fällen hat das Bundesamt den Flüchtlingsstatus von Albanern und Albanerinnen aus dem Kosovo widerrufen, obwohl die Zukunft des Kosovo nach wie vor ungeklärt ist. Und auch bei kurdischen Flüchtlingen steigen die Zahlen der Widerrufe. Im Jahr 2006 wurde der Schutzstatus von 1739 Flüchtlingen aus der Türkei und 600 Flüchtlingen aus Afghanistan widerrufen – zahllose weitere Fälle werden derzeit noch geprüft. Die Massenwiderrufe sind europaweit einmalig. Kein anderer Staat in Europa kennt eine derartige Widerrufspraxis. Es ist an der Zeit, dass eine ernsthafte öffentliche Diskussion über die Widerrufspraxis des Bundesamtes geführt wird. Es kann nicht länger hingenommen werden, dass hier lebende Flüchtlinge – entgegen der Genfer Flüchtlingskonvention – massenhaft ihrer Rechte beraubt werden. Die Widerrufspraxis des Bundesamtes ist kurzsichtig, inhuman und völkerrechtswidrig.

*Marei Pelzer  
Die Autorin ist ehemalige  
stellvertretende Bundesvorsitzende  
von JD/JL und arbeitet für PRO ASYL.*

# One-chance-only

## oder Null Chancen für Flüchtlinge

Seit einigen Jahren wird in der Europäischen Union eine gemeinsame Asylpolitik entwickelt. Erklärtes Ziel der EU ist es, die Asylpolitik der europäischen Mitgliedsstaaten zu harmonisieren.

Im Amsterdamer Vertrag erhielt die EU 1999 die Kompetenz zur Asylrechts-harmonisierung. Daraufhin wurde im Februar 2003 die Dublin-II-Verordnung verabschiedet. Diese legt Regeln fest, nach denen ein Asylantragsteller in ein anderes EU-Land abgeschoben werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Antragsteller nachweislich fünf Monate am Stück in diesem Land gelebt hat, ein Visum dieses Staates bekommen hat, oder ohne Visumszwang in dieses eingereist ist, vor allem aber, wenn er innerhalb der vorangegangenen 12 Monate über die Grenze dieses Staates in die EU eingereist ist. Besonders letztere Regelung führt dazu, dass nördliche Mitgliedsländer einen sehr großen Teil ihrer Antragsteller in die südlichen und östlichen EU-Staaten (v.a. Spanien, Italien, aber auch Portugal, Griechenland) abschieben können, ohne zuvor den Asylantrag zu prüfen. Solche Abschiebungen innerhalb der EU sind zutiefst unmenschlich, wenn man bedenkt, dass viele Flüchtlinge traumatisiert sind und Sicherheit brauchen, um mit ihren psychischen Problemen zurechtzukommen.

Desweiteren enthält die Verordnung die "one-chance-only"-Regelung. Diese besagt, dass Asylsuchende nur einen einzigen Asylantrag in einem einzigen EU-Mitgliedsstaat stellen dürfen.

### Flüchtlinge im Datennetz

Einen Monat vor Dublin-II wurde die europaweite Datenbank EURODAC in Betrieb genommen. Bei der Ankunft in Europa werden dort die Fingerabdrücke aller Flüchtlinge über 14 Jahren gespeichert. Zudem wird gespeichert, welcher EU-Staat den Flüchtling aufgegriffen hat.

Offiziell soll die Datenbank dazu dienen, den nach Dublin-II für den Asylantrag zuständigen Staat festzustellen. Allerdings wird aufgrund der hohen Speicherzeit ("Daten über Asylbewerber werden in der Regel zehn Jahre aufbewahrt") den EU-Staaten die Möglichkeit gegeben, festzustellen, ob ein Mensch schon einmal einen Asylantrag in der EU gestellt hat.

Der europäische Flüchtlingsrat (ECRE) hat im März 2006 eine Studie zu den Auswirkungen der Dublin-II-Verordnung erstellt. Darin wurde u.a. festgestellt, dass innereuropäische Abschiebungen nach Griechenland besonders problematisch sind. Dort wird das Asylverfahren von Menschen, die gemäß Dublin-II aus einem anderen EU-Land nach Griechenland abgeschoben werden, gar nicht erst weitergeführt, sofern schon bei der Ersteinreise nach Griechenland ein Verfahren begonnen wurde. So können Menschen aus der EU abgeschoben werden, ohne ein einziges Asylverfahren durchlaufen zu haben. Die europäische Kommission setze daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland in Gang. Die griechische Regierung verpflichtete sich dazu, diese Praxis zu ändern.

Ob dies eintreten wird, ist jedoch mehr als zweifelhaft. Desweiteren bemängelt der ECRE, dass "Dublin-II-Fälle" in vielen Staaten noch schlechter behandelt werden, als andere Asyl-antragssteller. Sie werden oft vor der innereuropäischen Abschiebung in Haft genommen, und auch sonst sind ihre Aufnahmebedingungen, beispielsweise Sozialleistungen, oft noch schlechter als die anderer Flüchtlinge.

Die nördlichen EU-Staaten entziehen sich durch Dublin-II ihrer Verantwortung für die Durchführung von Asylverfahren. Es wird Konkurrenz zwischen den EU-Staaten erzeugt. Stattdessen wäre Solidarität angebracht, beispielsweise durch Ausgleichszahlungen für Staaten, die viele Flüchtlinge aufnehmen. So könnte ein System ermöglicht werden, in dem Flüchtlinge sich aussuchen könnten, wo sie leben möchten. Es ist offensichtlich, dass die meisten Staaten unter den gegebenen Umständen versuchen, möglichst viele Flüchtlinge in andere EU-Staaten abzuschieben. Solidarität zwischen EU-Staaten entsteht derzeit hingegen vor allem bei Sammelabschiebungen, bei denen Flüchtlinge aus verschiedenen EU-Staaten gemeinsam abgeschoben werden.

Hier zeigt sich, dass Dublin-II derzeit nicht mit dem Ziel angewandt wird, eine menschlichere Asylpolitik zu ermöglichen.

### **Harmonisierte Standards**

Ein Schritt in Richtung einer echten Harmonisierung des Asylrechts wurde im April 2004 mit der Asyl-Anerkennungsrichtlinie gemacht. Diese orientiert sich an der Genfer Flüchtlingskonvention, und verpflichtet die EU-Staaten, Menschen aufzunehmen, die beispielsweise aufgrund ihrer Religionsausübung

oder Kriegsdienstverweigerung fliehen, oder Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung und allgemeinen Gefahren (z.B. Verfolgung ganzer Bevölkerungsgruppen) suchen.

Die Richtlinie hätte bis 10.10.06 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was in Deutschland erst im August 2007 im Rahmen des "Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien" in unvollständiger Weise getan wurde.

Eine weitere Richtlinie - die Asylverfahrensrichtlinie - wurde im Dezember 2005 verabschiedet. Sie ist eine der umstrittensten europäischen Richtlinien, die u.a. vom UNHCR und ECRE kritisiert wurde. Der Europäische Rat, zusammengesetzt aus den Innenministern und Inneministerinnen der einzelnen Staaten, verabschiedete die Richtlinie einstimmig, ohne dabei die über 100 Änderungsanträge aus dem Europäischen Parlament zu beachten. Inhaltlich kann man diese Richtlinie als eine Fortführung der Dublin-II-Verordnung ansehen. Nachdem bis dato Abschiebungen ohne Prüfung des Asyl-antrags nur innerhalb der EU möglich waren, soll nun eine gemeinsame Liste von "sicheren Drittstaaten" festgelegt werden, in die ein Flüchtling bei "illegaler Einreise" in die EU umgehend abgeschoben werden kann. Eine entsprechende Liste sicherer Drittstaaten existiert allerdings derzeit noch nicht. Desweiteren kann jeder Staat diese Liste nach eigenem Ermessen noch ergänzen. Die Asylverfahrensrichtlinie lässt zu, dass auch Staaten, die nicht die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, als sichere Drittstaaten deklariert werden können. Außerdem legt die Richtlinie fest, dass das Asylverfahren eines Flüchtlings ohne weiteres an der Grenze, bzw. in der Transitzone des Flughafens durchgeführt werden darf, an dem der Flüchtling das entsprechende

Staatsgebiet betritt. Hierzu wird eine Frist von vier Wochen gesetzt, was praktisch für den Flüchtling bedeutet, dass er während dieser gesamten Zeit im Transitbereich des Flughafens eingesperrt ist. Unter diesen Umständen ist ein faires Verfahren nicht möglich.

Die Asylverfahrensrichtlinie führt dazu, dass Flüchtlinge immer mehr aus den Augen der Öffentlichkeit verschwinden, indem Asylverfahren in Transitzonen durchgeführt werden

und viele Flüchtlinge in Zukunft bei ihrer Einreise sofort in einen "sicheren Drittstaat" abgeschoben werden. Da die Möglichkeit auf eine legale Einreise in die EU so reduziert wird, wird die Zahl illegalisierter Flüchtlinge weiter ansteigen.

*Paul Brettel  
Der Autor ist stellvertretender  
Bundesvorsitzender von JDJL*



© Astrid Papendick

# Anti-Terror und Migration

## Jeder Migrant ein potentieller Terrorist?

Spätestens seit dem 11. September ist klar: wer nach Deutschland einreisen will, wird als potentieller Terrorist behandelt. Unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung wurden zahlreiche asyl- und ausländerrechtliche Maßnahmen eingeführt, die eine gesamte Bevölkerungsgruppe unter Generalverdacht stellen.

Im Rahmen der Sicherheitspakete wurden die Einreisebestimmungen verschärft und die Möglichkeiten, Ausländer abzuschieben, vereinfacht. Doch die Strategie, Nichtdeutsche als Gefahr zu behandeln gibt es nicht erst seit dem 11. September. Schon vorher gab es in der öffentlichen Thematisierung von Einwanderung das Bild des „kriminellen Ausländers“. Genährt wurde dieses Bild durch Mittel wie die polizeiliche Kriminalstatistik, die seit 1971 nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt ist, damit Kriminalität ethnisiert und die Mär der Ausländerkriminalität und den damit einhergehenden Ruf nach mehr Sicherheit und einem schärferen Ausländerrecht schürt. Die Strategie ist geblieben – angereichert um die Feindbild-Varianten wie die des „terroristischen Ausländers“ oder auch des „Islamisten“.

### **Verschärfungen im Einreiserecht**

Im Rahmen der sogenannten Sicherheitspakete, die bereits wenige Monate nach den Anschlägen auf das World Trade Center verabschiedet wurden, wurden die Einreisebeschränkungen verschärft, sowie die Ausweisungsermächtigungen erweitert. Demnach wird jeder Person die Einreise verweigert, wenn:

- Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstützt oder
- sie eine derartige Vereinigung unterstützt,
- sie die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ (fdGo) oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet,
- sie sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt,
- sie öffentlich zur Gewaltanwendung auffordert oder damit droht.

(§ 5 IV i.V.m. § 54 Nr. 5, 5a Aufenthaltsgesetz)

Schon bei der Visa-Beantragung werden diese Gründe überprüft. Erleichtert wird dies durch die vereinfachte Zusammenarbeit von sämtlichen Sicherheitsbehörden.

Die Gründe für die Einreiseverweigerung wurden auch als Ausweisungsgründe eingeführt, d.h. schon hier lebende Personen können mit derselben Begründung des Landes verwiesen werden. Auch Ausländer, die schon lange in der Bundesrepublik leben, können von diesen Regelungen betroffen sein. Problematisch sind diese Einreiseverweigerungs- bzw. Ausweisungsgründe, da sie wegen ihrer Unbestimmtheit zu willkürlicher Anwendung führen. So gibt es bislang keine international anerkannte Definition des Terrorismusbegriffs.

### **Terrorismusbvorbehalt gegenüber Flüchtlingen**

Teil der Anti-Terrorgesetzgebung ist die Ausweitung des so genannten Terrorismusbvorbehalts im Asylrecht. Er

sieht vor, dass verfolgten Flüchtlingen kein Asylstatus zu gewähren ist, wenn die betreffende Person ein Kriegsverbrechen, eine Straftat oder eine Handlung, die den Zielen der Grundsätze der UN-Charta zuwiderläuft, begangen hat. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde der so genannte Terrorismusvorbehalt im deutschen Asylrecht deutlich ausgedehnt. Seither versucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei immer neuen Flüchtlingsgruppen einen Terrorismusvorwurf zu konstruieren. So wird insbesondere gegenüber ehemaligen PKK-Funktionären die Anti-Terror-Klausel angewandt. Absurder Weise verlieren viele von ihnen aus den selben Gründen ihre Anerkennung, aus denen sie im Asylverfahren ursprünglich anerkannt wurden.

### **§ 129b – Generalverdacht für die politische Betätigung von Ausländern**

Zusätzlich zu dem Terrorismusbekämpfungsgesetz wurde noch eine weitere Gesetzesreform als Anti-Terrormaßnahme verabschiedet, die weitreichende Konsequenzen für Nicht-Deutsche hat: Mit der Einführung des §129b ins Strafgesetzbuch ist es möglich, Mitglieder sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten von nicht in Deutschland ansässigen kriminellen und terroristischen Gruppen nach deutschem Strafrecht zu verurteilen. Der §129b verweist auf den schon länger bestehenden §129a StGB, der die Mitgliedschaft in und das Werben um Unterstützung für eine terroristische Vereinigung unter Strafe stellt. Unklar bleibt das Strafbarkeitsmerkmal „terroristische Vereinigung“. Was genau eine terroristische Vereinigung ist, ist nicht geregelt und wird damit der Definitionsmacht von Ermittlern und Richtern überlassen. Es wird somit mit einem der wichtigsten Grundsätze des Strafrechts gebrochen: es muss vorhersehbar sein, welche

Aktivitäten strafbar sind und welche nicht. Wird die strafrechtliche Einordnung politischer Gruppen von Fall zu Fall vorgenommen, kann es keine Rechtssicherheit geben.

### **Datensammelwut**

Die Anschläge vom 11. September 2001 führten zu einer völlig entgrenzten Datensammelwut, insbesondere auf Daten von Nicht-Deutschen haben es Schily, Schäuble und Co abgesehen. Was man für Bundesbürger aufgrund der Informationellen Selbstbestimmung lange nicht durchsetzen konnte, wurde bei Nicht-Deutschen schon seit 1953 praktiziert. Seitdem werden Daten aller Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge im Ausländer-Zentralregister (AZR) gespeichert. Zugänglich sind die Daten für Ausländerbehörde, Grenzbehörden, Staatsanwaltschaft und das BKA. Ein Informationsaustausch zwischen den Behörden ist ausdrücklich erwünscht.

Auf EU-Ebene wurde bereits 1995 das Schengener Informationssystem (SIS) installiert, auf das EU-Staaten zurückgreifen können. Mittels EURODAC, einer Datenbank in der Fingerabdrücke von Asylbewerbern gespeichert werden, werden alle nationalen Asyl – Datensysteme kompatibel gemacht. Hierdurch soll insbesondere das „one-chance-only“-Prinzip durchgesetzt werden.

Die von Politik und Medien geschürte Angst nach dem 11. September 2001 wurde von sicherheitsfanatischen Politikern genutzt, um weitere Überwachungsinstrumente zu installieren und die Sammlung von Daten ohne großen Widerstand auszuweiten.

Fatale Folgen hat auch der vereinfachte Austausch der gesammelten Daten. Es findet ein ständiger Datenabgleich und die explizite Übermittlung von Daten zwischen Ausländerbehörden, Bundesnachrichtendienst, Landeskriminalämtern und

Bundeskriminalamt, Verfassungsschutz und Geheimdiensten statt. Dieser gesetzlich geregelte Datenaustausch zwischen den Behörden ist mit den Anti-Terror-Paketen eingeführt worden. Problematisch ist die Weitergabe von sensiblen Daten an Geheimdienste. Werden die Informationen, die der Asylantragsteller zu seinen Fluchtgründen, wie zum Beispiel zur politischen Verfolgung durch den Herkunftsstaat, preisgibt, an Geheimdienste weitergegeben, so ist nicht ausgeschlossen, dass diese Informationen an den Herkunftsstaat übermittelt werden. Dadurch steigt für den Asylantragsteller die Gefahr, nach Ablehnung und Abschiebung im Heimatstaat verstärkt verfolgt zu werden.

Doch damit nicht genug. Die CDU hat mal wieder eine alte Idee ausgegraben, die sie in der großen Koalition ohne Widerstände umsetzen kann: die Einrichtung einer Einlader-Datei. Wer visumpflichtige Gäste einlädt, soll nach Plänen der großen Koalition künftig in einer Einlader-Datei gespeichert

werden. Diese Datei soll vor allem Viel-Einlader identifizieren. Angeblich soll das häufige Einladen nicht automatisch zu Ablehnung der Visa-Anträge führen, als verdächtig wird man jedoch in jedem Fall behandelt. Auch der Chorleiter, der einen 30-köpfigen Chor zum Chor-Austausch einlädt, wird vermutlich genauer überprüft werden. Dies ist eine weitere Datei die grundlos Daten von Unschuldigen zentral erfasst.

Viele Regelungen der Anti-Terror-Pakete waren zeitlich befristet. Wie jedoch nicht anders zu erwarten, wurden sie ohne großes Aufheben Anfang 2007 für weitere 5 Jahre verlängert. Damit wird klar, dass die aus der Situation der Angst geborene Politik keine kurzfristige war, sondern dass die Maßnahmen sogar weiter ausgebaut werden. Grundrechte werden weiter ausgehöhlt und menschenrechtlicher Schutz bleibt außer Kraft gesetzt.

*Sharon Weingarten*

*Die Autorin war Landesvorsitzende der JD/JL Hessen*

Ein falscher Schritt schon bist du raus.



# Migration im Wandel

## Neue und alte Phänomene der Globalisierung

Migration ist kein neues Phänomen. Schon immer gab es Bewegungen von Menschen von einer Region in die andere. Als Bewegung vieler mag sie überwiegend ein Phänomen der Neuzeit sein - oft als Flucht vor Diskriminierung und rassistischer oder religiöser Gesetzgebung in einzelnen Ländern motiviert. So wurden nicht konvertierte Juden ab 1592 aus Spanien vertrieben, Hugenotten retteten sich im 17. und 18. Jahrhundert zu hunderttausenden aus Frankreich und sorgten in den Aufnahmeländern, darunter auch Deutschland, für Innovationen und Aufschwung. Schon ab dem 16. Jahrhundert wurden Menschen als SklavInnen aus Afrika und der Karibik verschleppt und zur Arbeit auf amerikanischen Plantagen gebracht. Der erste deutsche „Brain drain“ – die Abwanderung von qualifizierten Bauern aus Deutschland nach Russland – fand unter Katharina der Großen statt. Demographische und politische Änderungen spiegeln sich in Migrationsschüben wider, und nicht zuletzt die Ausbreitung von Kapitalismus und Industrialisierung führte zu Landflucht und Auswanderung: Die ersten „Wirtschaftsflüchtlinge“ gingen im frühen 19. und 20. Jahrhundert nach Übersee, mehr als 60 Millionen Europäer, darunter 6-7 Millionen Deutsche.

Die meisten Länder Westeuropas wurden erst nach 1945 Ziel nennenswerter Zuwanderung, zunächst durch Vertriebene oder Kolonialheimkehrer. Vorher war Europa niemals Ziel, sondern immer nur der Ausgangspunkt

von Auswanderungen gewesen. Natürlich in die „neue Welt“ USA, aber sowohl vor als auch nach 1945 war Migration gen Osten üblich. Die auch während des Aufkommens von Nationalstaaten noch relativ freie Migration endete mit dem zweiten Weltkrieg, der einen Wendepunkt zur Abschottung von Staaten darstellte. Eine Welle der Flucht und der Wanderung ging einher mit Abschottungsversuchen der potenziellen Aufnahmeländer. Schon mit der Weltflüchtlingskonferenz 1938 war klar, dass für jüdische Flüchtlinge aus Nazideutschland „überall Türen systematisch verriegelt“ wurden. Nicht zuletzt dieses Versagen der Staatengemeinschaft war Grund für die Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention 1951. Trotz der seitdem „erfolgreichen“ Abschottung der Staaten ist mit zunehmender Globalisierung auch eine Aushöhlung der Territorialität zu beobachten: Es besteht allgemeine Einigkeit darüber, dass Migrationskontrollen und Versuche von Steuerung bislang gescheitert sind. Manche unterstellen, dass das Zusammenspiel aus geschlossenen Grenzen und den Lücken in diesen politisch gewollt ist: Entscheidend an der Grenzziehung sei, dass die Mauer und das Loch in der Mauer keinen Gegensatz bilden, sondern sich ergänzen: Illegale sind rechtlos und im Aufnahmestaat gut auszubeuten.

**Keine einfachen Erklärungen:  
„Push- und Pull Faktoren“**

Die klassischen Erklärungen für Migration sind Armut, Arbeitslosigkeit und höheres (erwünschtes) Einkommen – sie erklären jedoch nicht, warum dann hunderte Millionen der ärmsten Menschen der Welt nicht aus der Dritten Welt auswandern. Unbeantwortet bleibt auch, weshalb der Anteil der MigrantInnen an der Weltbevölkerung gerade einmal 3% ausmacht und nicht, warum die türkische Emigrationsrate doppelt so hoch ist, wie die aus Bangladesh.

Neoklassische Theorien gingen davon aus, dass Migration schlicht dem Prinzip von Angebot und Nachfrage folgt und Gewinnmaximierung das oberste Ziel sei. Inzwischen wird Migration als Zusammenspiel vieler Bedingungen gesehen.

Neben Gründen, das Ursprungsland zu verlassen gibt es Einwanderungsanreize in den Zielländern, beispielsweise Nachfrage auf einem fremden Arbeitsmarkt und entsprechende Arbeits- und Lebensmöglichkeiten in einem neuen Land, wobei Umweltfaktoren und Gesundheitsfürsorge ebenso hineinspielen wie politische Bedingungen.

Außerdem ist man sich heute einig, dass ein Großteil der Migration im Kontext der Familie zu sehen ist. Wichtig für die Attraktivität eines Einwanderungslandes ist nicht nur die wirtschaftliche Lage, sondern auch dort vorhandene familiäre oder freundschaftliche Netzwerke, Beziehungen zum Zielland die z.B. durch PioniereinwandererInnen und deren Berichte bestehen können. In den heutigen Auswanderungsländern sind ein Großteil der Haushalte abhängig von den Transferzahlungen der Familienmitglieder, die „gegangen“ sind. Und: Viele Länder sind heute zugleich Sende- als auch Zielländer: Während ein Teil der Bevölkerung in den

Westen emigriert, reisen MigrantInnen aus Ländern des Südens oder umliegenden, wirtschaftlich schwächeren Nachbarstaaten ein.

### **„Hausarbeit zieht von Land zu Land“: Feminisierung der Migration.**

Bereits seit 1970 war fast die Hälfte der Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befanden, weiblich. Insbesondere in Europa beträgt der weibliche Anteil der ausländischen Bevölkerung 46,3 %, in den USA mehr als die Hälfte.

Der männliche Überhang von 80 % in den 60ern in Deutschland lag auch an den Anwerbeverfahren der „Gastarbeiter“. Weltweit steigt der Anteil der migrierenden Frauen so deutlich, dass man von einer „Feminisierung der Migration“ spricht.

Die Phillipinen „exportieren“ statistisch gesehen Frauen und stellen im internationalen Vergleich die meisten ArbeitsmigrantInnen. 70 % der AuswandererInnen sind weiblich. 1990 fanden sich in Saudi-Arabien rund 50.000 philippinische Hausangestellte und Krankenschwestern, in Spanien 42.700 und in Malaysia, Kuwait und Hongkong ebenfalls Tausende. Zwischen 1990 und 1992 hat sich die Zahl der philippinischen Hausangestellten in HongKong verdoppelt: Sie stieg von 45.000 auf 90.000. Ein ähnliches Beispiel bietet Sri Lanka: Mitte der 80er waren 77,4 % der MigrantInnen Frauen, 99% migrierten als Dienstmädchen nach Saudi Arabien und Kuwait.

Die Funktion der Arbeitskraft Frau auf dem Weltmarkt ist eng mit dem Geschlecht verbunden. Geschlechtsspezifische Formen der Migration sind Heiratsmigration oder Arbeit als Hausangestellte, Krankenschwestern, Tänzerinnen und Prostituierte.

Schlechte Arbeitsbedingungen und die stärkere Diskriminierung von Frauen in den Herkunftsländern und der Bedarf an billigen (weiblichen) Arbeitskräften im Westen und Deutschland führen zu einem Zusammenpassen der so genannten Push- und Pull Faktoren: Die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen in westlichen Ländern führt zu einem Arbeitskräftemangel im Haushalt, der mit billigen, ausländischen Arbeitskräften kompensiert wird. In praktisch allen westeuropäischen Ländern ist eine legale Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Frauen aus Entwicklungsländern und aus Osteuropa de facto unmöglich. Arbeitsmigration ist nach Deutschland möglich, aber zeitlich und rechtlich stark begrenzt. Vorgesehen ist Pendeln, Werksvertragsarbeit oder Saisonarbeit – Verstetigung gibt es nicht. Das „Hausarbeitspendeln mit Touristenvisum“ fällt durch das Statistikraster und sieht in der Realität etwa so aus: Die Mehrheit der Frauen reist mit einem dreimonatigen Touristenvisum ein. Wer einmal im Lande ist, hat die Möglichkeit, regelmäßig wieder aus- und mit neuem Visum einzureisen. Die Arbeit bleibt so jedoch illegal und wird allenfalls noch als „Au Pair“ deklariert. In der Migrationsforschung wird eine solche „Pendel“ Migration als „Transitmigration“ bezeichnet und ist ein weltweiter Trend.

1988 wurden allein in Deutschland 200.000 illegale Dienstmädchen vermutet, heute geht man von vier Millionen Haushalten aus, die solche „illegalen“ Kräfte beschäftigen. Die individualisierte Arbeit im Haushalt macht die Ausbeutung von Angestellten ohnehin leichter, als in anderen Branchen. Bei illegalen potenziert sich die Abhängigkeit und damit das Ausgeliefert-sein. Soziale Absicherung ist ebenso wenig gewährleistet wie Arbeitsschutz.



© Birgit Caspari

Verantwortlich dafür, dass es solche mittelalterlich anmutenden Zustände mitten in der modernen westlichen Welt geben kann, ist ein Mix aus Nationalideologie, der Abschottung und Kontrolle durch Staaten und kapitalistischer Ausbeutungslogik, die sich gegen Menschenrechte, Freiheit und Humanität zusammenfügen. Jeden einzelnen dieser Faktoren gilt es zu bekämpfen.

*Astrid Papendick*

*Die Autorin war langjähriges Landesvorstandsmitglied bei JDJL Rheinland-Pfalz ([www.jd-jl-rlp.de](http://www.jd-jl-rlp.de)) und ist mehrfache Mitorganisatorin der Demonstrationen und Aktionen gegen das rheinland-pfälzische Abschiebegefängnis in Ingelheim. ([abschiebeknast-ingelheim.de](http://abschiebeknast-ingelheim.de))*

# Europäisches Migrationsmanagement

## zirkulär oder temporär?

„Zirkuläre Migration“ ist inzwischen ein Modebegriff, der bei keiner politischen Debatte um die Zukunft europäischer Migrationspolitik fehlen darf. Auf den ersten Blick klingt die Idee, dass Migranten sich künftig freier zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaat bewegen können, durchaus verlockend. Was verbirgt sich hinter zirkulärer Migration im Detail?

Zunächst handelt es sich bei zirkulärer Migration um eine soziale Praxis bestimmter Gruppen von Migranten. Diese Praxis wird z.B. im Bericht des UN-Generalsekretärs zu „International migration and development“ (2006) und in zahlreichen EU-Dokumenten beschrieben. Analysiert wird dieses Phänomen am besten durch die Theorie der Transnationalen Migration. Es kann eine Verstetigung und Eigendynamik des Migrationsprozesses beobachtet werden. Das bedeutet erstens, dass Migrantinnen und Migranten nicht nur in eine Richtung migrieren, sondern dass sie vom Aufnahmestaat zurück in den Herkunftsstaat und nach einer Weile wieder in den Aufnahmestaat migrieren. Migration vollzieht sich in verschiedene Richtungen und kann sich im Laufe eines Lebens regelmäßig wiederholen. Zweitens bedeutet es, dass die Betroffenen dadurch sozial, kulturell und ökonomisch gleichzeitig mehreren Gesellschaften angehören, so dass sich der ökonomische und soziale Austausch innerhalb der Migrantengruppe zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaat verstetigt und verselbständigt. In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur

wird darauf hingewiesen, dass die ungestörte Praxis transnationaler Migration langfristig gewinnbringend für Herkunfts- und Aufnahmeland sein wird.

Begünstigt werden diese Migrationsformen durch durchlässigere Grenzen, vereinfachten Transport und Austausch, sowie durch die Entstehung von sozialen Netzwerken in der Migrationsgemeinschaft.

Jenseits dieser sozialen Praxis der zirkulären Migration ist „zirkuläre Migration“ zu einem politischen Kampfbegriff geworden, hinter dem eine Migrationspolitik steht, die ihren Schwerpunkt in der ökonomisch-bedarfsorientierten Steuerung von Migration einerseits und der effektiveren „Rückführung“ von Migranten in deren Herkunftsstaaten andererseits hat.

In den älteren Dokumenten der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission „Migration und Entwicklung: konkrete Leitlinien“, 1.9.2005) wird der Begriff vor allem im Zusammenhang mit einer entwicklungspolitischen Zielsetzung verwandt. Die Kommission begründet ihre positive Haltung gegenüber zirkulärer Migration damit, dass auf diese Weise „brain drain“ in eine „brain circulation“ verwandelt werden könne. Unter einem „brain drain“ versteht man, dass Hochqualifizierte aus Entsendeländern später in den Ökonomien ihrer Herkunftsländer fehlen, was einen nachteiligen wirtschaftlichen Effekt und zum Teil – im Falle von

Ärztmangel in einigen afrikanischen Ländern etwa – auch massive humanitäre Probleme aufwirft. Dem soll nach dem Willen der Kommission dadurch begegnet werden, dass Migranten einreisen dürfen, wenn dies der europäische Arbeitsmarkt erfordert. Allerdings müssen sie nach Ablauf einer zuvor festgelegten Aufenthaltsdauer in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Finden sich in diesen älteren Dokumenten auch noch Vorschläge zu realen Problemen zirkulärer Migration, wie z.B. die Ermöglichung von Mehrfach-Einreise-Visa, die Erleichterung der Auszahlung von gezahlten Sozial- und Rentenversicherungsbeiträgen sowie die Erleichterung von Auslandsüberweisungen in die Herkunftsländer, so wurden diese Ideen in neueren Dokumenten weitgehend in den Hintergrund gedrängt.

Im jüngsten Bericht der Kommission zum Thema zirkuläre Migration finden sich vorrangig Hinweise darauf, dass sichergestellt werden müsse, „dass die zirkuläre Migration nicht dauerhaft wird“ (Mitteilung der Kommission „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der EU und Drittstaaten“, 16.5.2007). Dies soll durch Rückführungsabkommen geschehen, welche die Herkunftsstaaten dazu verpflichten, Migranten wieder zurückzunehmen, die aus ihrem Land in die EU eingereist sind und diese Rückführung auch praktisch zu unterstützen. Zudem sollen die Migranten sich schriftlich verpflichten, nach Ablauf ihres Vertrages freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Darüber hinaus schwebt der europäischen Kommission der Abschluss so genannter „Mobilitätspartnerschaften“ zwischen der EU und einzelnen Herkunftsstaaten vor. Diese sollen die Voraussetzungen festlegen, unter welchen Migranten eines bestimmten

Landes Zugang zur Europäischen Union bekommen. Dabei geht es vorrangig darum, einen Arbeitskräfte-Bedarf in der EU gezielt zu füllen und bei Bedarf die Betroffenen ebenso gezielt zurückzuführen. Immerhin will sich die EU künftig einer Anwerbepolitik enthalten, wenn – wie im Fall der afrikanischen Ärzte – im Herkunftsland ein eklatanter Fachkräftemangel herrscht. Dieses Zugeständnis ist dabei auch schon alles, was von Entwicklungspolitischer Zielsetzung in den jüngsten Kommissions-Vorschlägen geblieben ist. Die Mobilitätspartnerschaften sollen zwar die Einreise und den Aufenthalt von Migrantinnen und Migranten eines Landes erleichtern und u.U. auch eine Wiedereinreisemöglichkeit nach der Rückführung offen halten. Grundsätzlich aber wird diese Zugangserleichterung nur im Gegenzug gegen eine Mitwirkung des Herkunftsstaats an der rigiden Umsetzung der Rückführungsmaßnahmen ermöglicht.

Diese Maßnahmen zur zirkulären Migration müssen im Kontext der massiven Abschiebungspolitik an den europäischen Außengrenzen gegen illegalisierte Migrantinnen und Migranten gesehen werden. Insbesondere mit dem weiteren Ausbau der europäischen Grenzschutzagentur Frontex wird deutlich, dass die Abschottung der europäischen Union nach außen zentral ist. Dies gilt zumindest für solche Migrantinnen und Migranten, die nicht hochqualifiziert sind. Für Hochqualifizierte schlägt die Kommission mit ihrer Blue-Card-Initiative vom Oktober 2007 einen vereinfachten Zugang zum europäischen Territorium, weitgehende Mobilitätsrechte zwischen Herkunftsland und Union sowie innerhalb der Union und schließlich sogar einen erleichterten Zugang zum Daueraufenthalts-Status vor. Dieser Vorschlag zeigt, dass die europäische

Migrationspolitik in hohem Maße wirtschaftlich selektiv und damit unsozial ist.

Es liegt der Verdacht nahe, dass es sich bei den Vorschlägen, welche nicht hochqualifizierte Arbeitnehmer betreffen, um ein neues Gastarbeiterprogramm handelt. Migration soll einseitig nach Arbeitsmarktlage gesteuert werden, gleichzeitig wird sich gegen dauerhafte Migration mit aller Gewalt gewehrt. Diese Politik ist bereits in den 70er Jahren nach dem Anwerbestopp gescheitert. Für die betroffenen Arbeitnehmer war es attraktiver, in der Bundesrepublik zu bleiben, statt ohne das Recht nach Deutschland zurückzukehren, in ihr Heimatland zu reisen. Dies soll nun verhindert werden, indem die Migrantinnen sich bereits vor der Einreise zur Ausreise an einem bestimmten Termin verpflichten und dann rigoros – mit Hilfe der Behörden des Herkunftsstaates - „zurückgeführt“ werden. Das nur temporäre Aufenthaltsrecht birgt für die Betroffenen massive Nachteile. Durch kurz bemessene Fristen wird ihnen der Daueraufenthaltsstatus nach EU-Recht und damit zahlreiche Privilegien bezüglich der Freizügigkeit verwehrt. Darüber hinaus haben sie kein Recht auf Familiennachzug und nicht die Möglichkeit der Einbürgerung. Diese Privilegien setzen eine bestimmte Dauer des Aufenthalts voraus, die den temporären Migrantinnen verwehrt werden soll. Es ist offensichtlich, dass eine solche Politik auf die wirtschaftliche Ausbeutung von Migrantinnen und Migranten zielt, der kein Integrationsangebot gegenübersteht. Die kurz bemessenen Aufenthaltsfristen werden aller Voraussicht nach dazu führen, dass immer mehr Menschen durch Überschreiten ihrer Aufenthaltsfrist ohne Aufenthaltsstatus in der EU leben. Es wird auch weiterhin der Umstand ignoriert, dass

die Europäische Union längst eine Einwanderungsregion ist.

Vergleicht man die politischen Konzepte mit den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Annahmen über die Praxis transnationaler Migration und ihren Begünstigungsfaktoren, so fällt auf, dass die Bedingungen für einen wirklich zirkulären Migrationsprozess offensichtlich gar nicht geschaffen werden sollen. Im Gegenteil: Massive Grenzsicherung und strikte Rückführungspolitiken lassen eine Fluktuation und einen verstetigten Austausch gerade nicht zu. Eine verbale Orientierung der Migrationspolitik auf entwicklungspolitische Ziele im Interesse der Herkunftsländer ist so nicht glaubwürdig. Ebenso wenig geht es den europäischen Innenministern und allen voran Wolfgang Schäuble darum, bessere Bedingungen für zirkuläre Migration oder die Berücksichtigung der Interessen von Migrantinnen und Migranten zu schaffen. „Zirkuläre Migration“ bedeutet für die EU daher vor allem soziale Selektion, gezielte Ausbeutung und Abschottung nach außen gegen all jene, die den ökonomischen Kriterien nicht entsprechen oder die inzwischen zum Teil schon vor der Einreise abgefragten Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllen.

*Anuscheh Farahat  
Die Autorin ist Mitglied bei  
Jungedemokraten/Junge Linke und  
promoviert zur rechtlichen Gestaltung  
transnationaler Migration.*

# Bleiberecht light

Was bringen die Bleiberechtsregelungen für langjährig Geduldete?

„Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht!“ – das war die Forderung des breiten Bündnisses für ein Bleiberecht für die geduldeten Flüchtlinge. Die Betroffenen leben zumeist seit vielen Jahren in Deutschland. Viele flohen vor Bürgerkriegen und Verfolgung. Wegen der restriktiven Asylpolitik erhielten sie kein Aufenthaltsrecht. Da man Menschen nicht in Kriegsgebiete abschieben kann, blieben die Betroffenen hier – allerdings nur geduldet. Nun hat die Politik gleich zwei Bleiberechtsregelungen für die langjährig Geduldeten verabschiedet: Die Innenminister der Länder haben am 17. November 2006 einen Bleiberechtsbeschluss getroffen. Bundestag und Bundesrat haben ein Gesetz mit einer ähnlichen Regelung am im Juni bzw. Juli 2007 verabschiedet. Doppelt genäht hält besser? Irrtum: Beide Regelungen wurden mit nur schwer überwindbare Hürden versehen. Zunächst einmal müssen sich Familien seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Für Alleinstehende bzw. Kinderlose gilt eine Mindestaufenthaltszeit von acht Jahren. Von den 174.980 Personen, die zum Stichtag 31.12.2006 geduldet waren, waren 99.087 mindestens sechs Jahre in Deutschland ansässig. Rund 75.000 Personen fallen also von vorne herein aus der Bleiberechtsregelung heraus.

Eine zentrale Bedingung für das Bleiberecht ist, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhaltssicherung eigenständig durch Erwerbsarbeit sichern. Über Jahre durften die Betroffenen gar nicht arbeiten – nun müssen sie innerhalb kurzer Zeit einen Job finden, der so gut bezahlt ist, dass er die gesamte Familie ernähren kann. In

vielen Regionen, wo die Arbeitslosigkeit hoch ist, ist dies kaum zu schaffen. Weiterhin müssen die Betroffenen eine ausreichend große Wohnung anmieten. Schließlich müssen sie ihre Deutschkenntnisse unter Beweis stellen.

Wer diese Hürden genommen hat, hat es aber immer noch nicht geschafft. Zusätzlich gibt es zahlreiche Ausschlussgründe: Täuschung der Behörden über aufenthaltsrechtliche Umstände, Verzögerung oder Verhinderung der eigenen Abschiebung, „Bezüge“ zu Extremismus oder Terrorismus, strafrechtliche Verurteilungen zu mehr als 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen für Straftaten, die nur Migrantinnen und Migranten begehen können, z.B. Verletzung der Residenzpflicht).

Wer den Hürdenlauf zum Bleiberecht erfolgreich durchlaufen hat, der ist aber immer noch nicht endgültig am Ziel. Denn die Aufenthaltserlaubnisse sind nur auf zwei Jahre befristet und werden nur bei weiterer Erfüllung aller Bedingungen verlängert. Aber wer permanent mit dem Verlust seiner Aufenthaltserlaubnis rechnen muss, der wird erpressbar gegenüber Arbeitgeber und Vermieter. Der Druck auf die Betroffenen hält also an. Insgesamt wird nur ein kleiner Teil der Betroffenen in den Genuss eines Bleiberechts kommen. Bis Ende 2007 wurden nur ca. 20.000 Aufenthaltserlaubnisse erteilt – das sind weniger als 15 % der Geduldeten. Der Mehrheit der Betroffenen droht umso mehr die Abschiebung.

*Fabian Brettel*

*Der Autor ist Mitglied im Landesvorstand der JDJ/L Nordrhein-Westfalen.*

# Angst vor der Abschiebung

Zehntausende Kinder und Jugendliche noch immer ohne Bleiberecht

Die wenigsten Menschen in diesem Land wissen, dass Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention nicht vollständig anerkannt hat. Diese ist nur unter dem Vorbehalt ratifiziert worden, dass die UN-Kinderrechte nicht für ausländische Kinder gelten. Nach diesem Ausländer(un)-recht dürfen auch Minderjährige in Abschiebungshaft genommen und abgeschoben werden. Die Bundesregierung wurde schon mehrfach von der UN auf diesen Missstand hingewiesen, was diese aber nicht daran hindert, an dieser menschenrechtswidrigen Politik festzuhalten.

Nach Schätzungen leben ca. 60.000 Kinder und Jugendliche ohne legales Bleiberecht in Deutschland. Sie und ihre Familien sind nur geduldet. Für diese Minderjährigen gestaltet sich das alltägliche Leben besonders schwer. In der Schule thematisieren sie die eigene Situation oft aus Scham nicht. Sie wollen am liebsten niemanden zu sich nach Hause einladen, weil jeder dann sofort sehen kann, wie arm ihre Familie ist. Denn die Eltern dürfen meistens nicht arbeiten. Die Sozialleistungen sind minimal. Deswegen ist jede Anschaffung für die Schule eigentlich zu viel und die Kosten für eine Klassenfahrt fast unbezahlbar, wenn man denn überhaupt mit darf. Für Geduldete gilt die so genannte Residenzpflicht, d.h. sie dürfen in der Regel die Stadt nicht verlassen.

Eine Integration unter diesen Bedingungen ist schwer. Sie bedeutet immer eine Anpassung an katastrophale

Lebensbedingungen. Kinder und Jugendliche bekommen besonders die tägliche Angst vor der Abschiebung mit, sie wachsen damit auf. Das „Heimatland“ der Eltern kennen sie zumeist nur aus Erzählungen. Sie selbst wären dort völlig fremd, weil sie ja in Deutschland aufgewachsen sind. Die Angst vor der Abschiebung ist in der Schule nur selten ein Thema. Was in den betroffenen Kindern vorgeht, wissen Lehrerinnen, Lehrer, Mitschülerinnen und Mitschüler oft nicht - dass etwa ein Termin bei der Ausländerbehörde ansteht und die Angst vor der Abschiebung wieder hoch kommt.

Die Situation dieser Kinder und Jugendlichen ist Ergebnis einer kinderfeindlichen Politik. Die Betroffenen müssen unbedingt ein Bleiberecht erhalten, um ihnen die Angst vor der Abschiebung zu nehmen. Darüber hinaus muss die Bundesregierung endlich die UN-Kinderrechtskonvention vollständig anerkennen. Nicht nur deutsche Kinder haben Rechte - ALLE Kinder haben Rechte!

*Philipp Schweizer  
Der Autor ist bei der Gruppe  
„Jugendliche ohne Grenzen“ aktiv.*

# Wenn Abschiebung Schule macht

## Praxistipps für den Ernstfall

Was tun, wenn eine Abschiebung im direkten Umfeld, z.B. in der Schule droht? Was bedeutet das für die Betroffenen, mich, meine Mitschüler? Wenn eine Freundin oder ein Freund aus der Schule kurz vor einer Abschiebung steht, ist das meistens ein Schock und kommt völlig unvorhergesehen. Es gibt Fälle, da werden Mitschülerinnen oder Mitschüler aus dem Unterricht abgeholt, um entweder in ein so genanntes Ausreisezentrum, oder direkt zum Flughafen gebracht zu werden. Viel wahrscheinlicher ist jedoch, dass ein Platz nach den Ferien unbesetzt bleibt, die Freundin oder der Freund ist längst abgeschoben - unbemerkt und reibungslos.

Erfährt man, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler nur geduldet ist, so muss man sich klarmachen, dass eine Duldung keinen sicheren Aufenthaltsstatus darstellt und eine Abschiebung auch vor dem Auslaufen der Duldung erfolgen kann. Um etwas erreichen zu können, muss man schon im Vorfeld tätig werden. Ob als SchülerInnenvertretung (SV), Freundeskreis oder Einzelperson, Möglichkeiten haben wir alle. Und um tätig zu werden, muss auch kein konkreter Fall bekannt sein. Das wichtigste ist es, seinen Bekanntenkreis, sowie Lehrerinnen und Lehrer aufzuklären. Das kann z.B. durch zeigen von Filmen, Vorträge von Leuten aus dem Flüchtlingsbereich, oder Erfahrungsberichte von Betroffenen geschehen. Die SV kann sich als Anlaufstelle für Probleme anbieten. Es gilt, das Thema präsent zu halten, damit es nicht zum Tabuthema

wird. Für Betroffene wird es dadurch leichter, sich zu äußern und über die eigene Situation zu berichten.

Bei aktuellen Fällen sollte man in Absprache mit den Betroffenen und deren Familien und vor allem der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt Öffentlichkeitsarbeit betreiben und einen Kreis von Unterstützerinnen und Unterstützern aufbauen. Die Möglichkeiten für Öffentlichkeitsarbeit sind vielfältig und der Phantasie hierbei keine Grenzen gesetzt. Bei Demonstrationen, Kundgebungen, Infoständen oder Straßentheater sollte die Presse im Vorfeld unterrichtet werden. Wirksam können auch Unterschriftensammlungen und Protestbriefe bzw. Faxe an das Innenministerium oder die Ausländerbehörde, sowie Treffen mit Politikerinnen und Politikern (z.B. Bundestagsabgeordnete aus deinem Wahlkreis oder dem Bürgermeister) sein. Weitere Inspirationen findet ihr auch in der Broschüre „Tipps&Tricks für den radikaldemokratischen Alltag“, die ihr bei JungdemokratInnen/ Junge Linke bestellen könnt.

Wie schon erwähnt, sollten in jedem Fall die Anwältinnen oder Anwälte der Betroffenen die erste Ansprechstation sein. Für weitere Informationen und Beratungen sind Pro Asyl und die Flüchtlingsräte die richtigen Adressen.

*Philipp Schweizer*  
*Der Autor ist bei der Gruppe*  
*„Jugendliche ohne Grenzen“ aktiv.*

# Keine Papiere – Keine Rechte?

Frankfurt am Main, Abenddämmerung. Eine Fahrradfahrerin überquert in einer unübersichtlichen Kurve die Straße. Ein abbiegender Wagen erwischt die Frau von links, sie stürzt. Der Fahrer des Wagens bietet an, einen Krankenwagen zu rufen, Adressen auszutauschen oder den Unfall in Gegenwart der Polizei aufzunehmen. Die Frau wiegelt ab. Sofort danach ist sie im angrenzenden Park verschwunden. Ob sie verletzt ist, weiß der Fahrer des Wagens nicht – und ebenso wenig, warum sie so schnell verschwunden ist.

Nicht ausgeschlossen, dass sie zu denen gehört, für die bereits die Offenbarung ihrer Personalien eine Gefahr bedeutet: Menschen ohne Aufenthaltsstatus, auch irreguläre MigrantInnen genannt. Allein in Frankfurt sollen etwa 25.000 bis 40.000 von ihnen leben. Wie viele es bundesweit sind, ist unklar – manche gehen von 500.000 aus, manche von 1 Mio., und manche halten jede Schätzung für unmöglich.

## Ausschluss von sozialen Rechten

Wer sich ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhält, muss im Falle der Entdeckung damit rechnen, abgeschoben zu werden. Die Betroffenen tun daher alles, um nicht in Kontakt mit staatlichen Stellen zu geraten. Dabei vermeiden sie nicht nur den Kontakt mit der Polizei, sondern mit jeder öffentlichen Stelle. Gleich ob Gesundheitsamt, Schule oder Gericht: JedeR Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst ist nach dem bundesweit geltenden Aufenthaltsgesetz

verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, sobald sie oder er davon erfährt, dass sich jemand illegal in Deutschland aufhält. Diese amtsübergreifende Denunziationspflicht gibt es in keinem anderen europäischen Staat.

Die Übermittlungspflicht schließt Statuslose von der Gesundheitsversorgung aus. Rein rechtlich hätten sie einen Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nehmen sie diese aber beim zuständigen Sozialamt in Anspruch, so wird das Sozialamt sie der Ausländerbehörde melden. Aus Angst vor Entdeckung sehen sie sich gezwungen, ihre Ansprüche ins Leere laufen zu lassen. Stattdessen weichen viele von ihnen auf informelle Netzwerke aus. In vielen Städten haben sich Kirchen, Wohlfahrtsverbände und private Initiativen zusammengeslossen, um den Betroffenen – an offiziellen Wegen vorbei – zu einem Mindestmaß an gesundheitlicher Grundversorgung zu verhelfen.

Sofern Statuslose mit ihren Kindern in Deutschland sind, sehen sie sich mit einem weiteren Problem konfrontiert: Wo geht ein Kind ohne Aufenthaltsstatus zur Schule? Das Recht zum Schulzugang ist in Deutschland als Schulpflicht ausgestaltet. Es liegt in der Entscheidungshoheit der Länder, die den Schulzugang in Landesgesetzen regeln. In den meisten Bundesländern erfasst die Schulpflicht nur Kinder mit Aufenthaltsstatus oder solche, bei denen mit einem längeren Aufenthalt im Land zu rechnen ist – was bei Kindern ohne Status verneint wird.

Bayern und Nordrhein-Westfalen hingegen kennen eine Schulpflicht auch für Statuslose. Doch selbst wenn ein Kind in Bayern sein Recht auf Schulzugang wahrnimmt oder ein Kind in Hessen das Glück hat, dass die Schulleitung einer einzelnen Schule es, an der Schulpflicht vorbei, beschulen möchte – das Schulpersonal unterliegt der Pflicht, das Kind bei der Ausländerbehörde zu melden. Aus Angst vor Entdeckung sehen daher viele Eltern vom Versuch ab, ihren Kindern den Schulzugang zu ermöglichen.

Zuletzt gibt es viele Statuslose, die illegal arbeiten. Ihnen fehlt es oftmals an der Möglichkeit, ihren Lohn einzuklagen. Nach dem Arbeitsrecht wäre das trotz fehlenden Arbeitsvertrages möglich. Nach dem Aufenthaltsrecht indes wäre der Richter oder die Richterin verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren.

## **Aufenthaltsrecht statt Menschenrechte**

Das Recht auf Gesundheitsversorgung zählt zu den universell anerkannten Menschenrechten. Es ist im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert. Der zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen hat hierzu bereits im Jahr 2000 festgestellt: „Medizinische Einrichtungen und ärztliche Betreuung müssen für alle, insbesondere für die besonders schutzbedürftigen und an den Rand gedrängten Gruppen der Bevölkerung, de jure und de facto ohne Verletzung des Diskriminierungsverbots zugänglich sein.“ Was diese Aussage für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bedeutet, stellte das Deutsche Institut für Menschenrechte 2007 unmissverständlich klar: „Dass zu den 'besonders schutzbedürftigen und an den Rand gedrängten Gruppen der



Bevölkerung' auch irreguläre Migrantinnen und Migranten zählen, ist offensichtlich.“

Ebenso stellt auch der Ausschluss von Schulbildung einen offenen Bruch mit grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen dar. Das von Deutschland unterzeichnete Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention trifft in Art. 2 eine deutliche Aussage: „Das Recht auf Bildung darf niemandem versagt werden.“ Auch das Grundgesetz garantiert das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Hierzu zählt die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, die den Schulbesuch mit seinen Bildungs- und Sozialisationserfahrungen umfasst. Gleichzeitig gibt es den verfassungsrechtlichen allgemeinen Gleichheitssatz, der diskriminierende Ungleichbehandlung verbietet. Aus beidem ergibt sich Folgendes: Sobald der Staat Schulen bereithält, müssen deren Tore für alle Kinder gleichberechtigt offen stehen.

Nun mag man einwenden, der Ausschluss von statuslosen Kindern sei wegen ihres illegalen Aufenthalts gerechtfertigt. Doch gelten besonders hohe Voraussetzungen, wenn der Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung vom Betroffenen nicht selbst verursacht ist. Kinder sind meist nicht aufgrund eigener Entscheidungen, sondern aufgrund einer Entscheidung ihrer Eltern illegal in Deutschland. Dennoch wird versucht, auf ihrem Rücken das ausländerpolizeiliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts durchzusetzen. Das steht in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden: Die Kinder versäumen Bildungs- und Sozialisationsprozesse, die sie lebenslang nicht wieder aufholen können. Das widerspricht dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nichts anderes gilt für die prekäre Lage, in der sich um ihren Lohn

geprellte Statuslose befinden, die sich aus Angst vor Entdeckung nicht vor Gericht wagen. Auch sie stellt einen ungerechtfertigten Ausschluss von der Durchsetzung der eigenen Rechte dar.

## **Was tun?**

2007 hätte sich eine Gelegenheit geboten, die Rechtslage der Betroffenen zu verbessern. Das Aufenthaltsrecht wurde durch das zweite Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz geändert. Die Situation von Menschen ohne Aufenthaltsstatus jedoch wurde vollständig ignoriert.

Im selben Jahr legte auch das Bundesministerium des Innern (BMI) den so genannten Prüfbericht Illegalität vor, mit dem untersucht wurde, ob die gegenwärtige Rechtslage einer Änderung zugunsten der Betroffenen bedarf. Doch statt dringende menschenrechtliche Bedürfnisse anzuerkennen, griff das BMI sie im gesamten Bericht nicht auf. Stattdessen formulierte es ein ebenso eindeutiges wie untragbares Ergebnis: Änderungsbedarf besteht nicht.

Diese Signale lassen kaum auf schnelle Verbesserungen hoffen. Umso mehr gilt jedoch, was im Bereich der Menschenrechte stets gegolten hat: Menschenrechte müssen erstritten werden. Die Haltung des BMI darf daher nicht als entmutigend gedeutet werden, sondern muss als offene Einladung zum Streit verstanden werden – eine Einladung, die die Zivilgesellschaft nicht ausschlagen darf.

*Tillmann Löhr*

*Der Autor hat zur kinderspezifischen Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs promoviert und arbeitet als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Bundestag, Abgeordnetenbüro Rüdiger Veit, MdB.*

# Staatliche Freiheitsberaubung

Mit Abschiebungshaft und Ausreiselager zur Ausreise gezwungen

Für Menschen, die im Asylverfahren abgelehnt wurden, gibt es wenig Hoffnung auf ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Ihnen droht die Abschiebung in ihr Herkunftsland oder es wird so lange Druck auf die Betroffenen ausgeübt, bis sie vermeintlich „freiwillig“ das Land verlassen. Um die Abschiebung oder Ausreise abzuschichern, bedienen sich die Behörden bestimmter Zwangsmaßnahmen: zur Vorbereitung der Abschiebung bzw. Ausreise können die Betroffenen in Abschiebungshaft oder so genannte Ausreiszentren eingewiesen werden. Beide Instrumente stellen tiefgreifende Freiheitsbeschränkungen dar, die in der Praxis für viele Betroffene eine unerträgliche Situation darstellen.

## Abschiebungshaft

Abschiebungshaft ist keine Strafhaft. Migrantinnen und Migranten, die in Abschiebungshaft kommen, haben sich nichts weiter zu „Schulden“ kommen lassen, als dass sie kein legales Aufenthaltsrecht in Deutschland haben. Mit der Abschiebungshaft soll die Abschiebung vorbereitet werden. Um in Abschiebungshaft genommen werden zu können, muss die betroffene Person versucht haben, sich der Abschiebung zu entziehen oder es muss der „begründete Verdacht“ bestehen, dass sie sich entziehen wird. Außerdem ist die Abschiebungshaft nach dem Gesetz nur zulässig, wenn eine Abschiebung tatsächlich „in absehbarer Zeit“ durchgeführt werden kann. In der Praxis sitzen die Betroffenen jedoch oftmals monatelang

in Haft. Obwohl von Anfang an klar ist, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, sollen die Betroffenen offensichtlich so lange psychologisch zermürbt werden, bis sie aufgeben und das Land „freiwillig“ verlassen. Diese Form der Beugehaft ist eigentlich verfassungswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt hat.

Aber rechtswidrige Fälle der Inhaftierung gibt es ohnehin viele. Nach Schätzungen ist in fast der Hälfte der Fälle selbst nach der geltenden rassistischen Sondergesetzgebung die Anordnung der Haft rechtmäßig. Ein weiteres Beispiel hierfür: In Deutschland werden permanent auch Minderjährige in Abschiebungshaft genommen. Dies stellt eine Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention dar.

Ein drittes Beispiel: Regulär darf Abschiebungshaft bereits bis zu einer Dauer von 18 Monaten angeordnet werden. Jedoch ist es schon öfters vorgekommen, dass nach 18 Monaten die Migrantinnen und Migranten freigelassen wurden, um sie alsbald für 18 weitere Monate einzuknasten.

Der Alltag in Abschiebungshaft ist trostlos und eintönig. Oftmals sind die Inhaftierten 13-22 Stunden in den Zellen eingesperrt und haben nur selten die Möglichkeit zum Hofgang. In den meisten Haftanstalten haben sie keine Möglichkeit, durch Arbeit etwas Geld zu verdienen. Ihnen wird lediglich ein kleines Taschengeld zugestanden, mit dem sie in knastigen Kiosken zu überpreuerten

Preisen einkaufen können. Haben die Betroffenen keine Unterstützer, die die notwendigen Gelder für Anwälte und Dolmetscher aufbringen, so sind sie dem bundesdeutschen Bürokratiedeutsch hilflos ausgeliefert. Briefe der Ausländerbehörden bleiben dann unverstanden und die Betroffenen können ihre Rechtsmittel nicht ausschöpfen.

### **Ausreisezentren**

Eine andere Strategie, die ausreisepflichtigen Personen mürbe zu machen, besteht darin, sie in so genannte „Ausreisezentren“ einzuweisen. Der euphemistische Begriff des Ausreisezentrums soll ganz bewusst die tatsächliche Funktion, nämlich die eines Abschiebelagers, verschleiern. Diese Lager sind zwar technisch gesehen keine Gefängnisse. Allerdings stellen sie Haft-ähnliche Einrichtungen dar, da sie die Bewegungsfreiheit der Betroffenen massiv einschränken. Diese Lager sollen durch vielfältig Schikane-Maßnahmen die Betroffenen zur Ausreise bewegen. Tatsächlich tauchen viele aus Verzweiflung lieber ab.

Migrantinnen und Migranten welche nur den Status einer Duldung besitzen, da ihre Identität oder ihr Heimatland nicht bekannt ist, sind den Ausländerbehörden ein Dorn im Auge, da diese Menschen nicht abgeschoben werden können. Ziel von Ausreisezentren ist es auch, die Migrantinnen und Migranten dazu zu bringen, ihre eigene Abschiebung zu ermöglichen. Sie sollen ihre „wahre“ Identität preisgeben und an der Beschaffung von neuen Papieren mitwirken, um schlussendlich abgeschoben zu werden. Flankiert werden diese Ziele mit weiteren Schikanemaßnahmen; die Arbeitsaufnahme ist nicht erlaubt, die Sozialleistungen sind eingeschränkt

und die Betroffenen werden psychisch unter Druck gesetzt. In sogenannten psychosozialen Gesprächen soll ihnen „die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland“ vermittelt werden.

Die Lebensbedingungen sind in diesen Ausreiselagern extrem schlecht. Die Betroffenen müssen in Containern oder Baracken mit Mehrbettzimmern (max. 16qm für 4 Personen) leben. Willkürliche Durchsuchungen, unangekündigter Besuch von Ausländerbehörden oder Botschaftsangehörigen sind an der Tagesordnung. Bei den Durchsuchung gefundenes Geld oder Handys werden konfisziert, da die Ausländerbehörden davon ausgehen, dass dieses nicht rechtlich erworben werden konnte. Jeder private Brief wird intensiv begutachtet um einen Hinweis auf die „wahre“ Identität zu erfahren.

Hinzu kommen die in vielen Einrichtungen bestehenden täglichen Meldepflichten. So wird abgesichert, dass die Betroffenen nicht ihre Residenzpflicht missachten. Denn die Betroffenen dürfen die Stadt/ Gemeinde nicht verlassen. Nicht nur die faktische Anwesenheitspflicht gibt den Betroffenen das Gefühl, inhaftiert zu sein. Oft befinden sich die Lager hinter Zäunen und Stacheldraht und werden von Videokameras überwacht. Bewusst werden die Ausreisezentren von staatlicher Seite als Beugemaßnahmen eingesetzt, um den Menschen die Lebensperspektive und ihre Hoffnung auf ein besseres Leben zu nehmen.

*Torsten Schulte  
Der Autor ist stellvertretender  
Bundesvorsitzender von JD/JL.*

# Glossar

**Abschiebung** ist die von Behörden erzwungene Ausreise von Menschen. Abschiebungen werden fast immer per Flugzeug durchgeführt. Im Jahr 2004 wurden aus Deutschland ca. 22.000 Menschen abgeschoben. Teilweise finden Abschiebungen in Polizeibegleitung statt, auch werden dabei manchmal Zwangsmittel wie Fesselungen und ruhigstellende Medikamente verwendet. Die Abschiebung zieht ein Wiedereinreiseverbot nach sich. Dieses Verbot kann auf Antrag befristet werden. Wer trotz Verbots wieder einreist, auch wenn die Abschiebung schon viele Jahre her ist, macht sich strafbar.

Mit einer **Aufenthaltserlaubnis** können Ausländer befristet legal in Deutschland leben, meist zwischen einem halben und drei Jahren. Sie wird aus unterschiedlichen Gründen erteilt, z.B. wegen einer Asylanerkennung, aus humanitären Gründen oder wegen Familiennachzugs. Je nach Erteilungsgrund haben die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis unterschiedliche Rechte und Aufenthaltsperspektiven.

Im **Aufenthaltsgesetz** werden die wichtigsten Regelungen über den Aufenthalt von Ausländer/innen in Deutschland getroffen. Z.B. werden u.a. Einreisebestimmungen und die untersch. Aufenthaltstitel festgelegt, Ausweisungsgründe bestimmt und Abschiebungsregelungen getroffen. Das Gesetz gilt seit dem 1.1. 2005. Das alte Ausländergesetz ist seitdem ungültig.

Eine **Ausweisung** ist ein Verwaltungsakt, mit dem jemand zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet wird, z.B. aufgrund von Straffälligkeit. Ausweisung wird häufig mit Abschiebung verwechselt, ist aber nicht dasselbe. Mit der Ausweisung erlischt eine eventuell vorhandene Aufenthaltsgenehmigung. Außerdem ergeht ein Wiedereinreiseverbot, das so lange gilt, bis es - auf Antrag - befristet wird. In der Praxis gilt das Wiedereinreiseverbot häufig für immer. Wer trotzdem wieder einreist, macht sich strafbar. Gegen einen Ausweisungsbescheid kann man klagen. Erst wenn die Ausweisung rechtskräftig ist, muss der Betroffene ausreisen. Tut er dies nicht, droht die Abschiebung.

**Asylberechtigte** sind diejenigen, die im Asylverfahren nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden. Sie erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Sofern die Anerkennung nicht widerrufen wird, erhalten sie danach eine Niederlassungserlaubnis.

**Asylsuchende oder Asylbewerber/innen** werden Menschen genannt, die sich im Asylverfahren befinden. Im ersten Jahr ihres Aufenthalts ist das Arbeiten verboten, danach stark eingeschränkt. Asylsuchende müssen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften wohnen. Ihren Aufenthaltsort dürfen sie nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen (siehe auch Asylbewerberleistungsgesetz).

Im **Asylverfahrensgesetz** sind die wichtigsten Bestimmungen zum Umgang mit Asylsuchenden geregelt. Dazu zählt z.B. die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer, ihre Unterbringung, die Asylantragstellung, Ablauf und genaue Regeln des Asylverfahrens.

Die **Duldung** ist eine Bescheinigung darüber, dass die Abschiebung vorerst nicht vollzogen wird. Eine Duldung erhält, wer Deutschland verlassen muss, aber (noch) nicht abgeschoben werden kann, z.B. weil kein Pass vorliegt, wegen einer Erkrankung oder weil es keinen Weg gibt, eine Kriegsregion anzufliiegen. In Deutschland leben rund 160.000 geduldete Menschen, die meisten schon seit vielen Jahren.

Ein **Flüchtling** i.e. Sinne ist jemand, der als GFK-Flüchtling anerkannt wurde. Anerkannt werden sie auf der Grundlage der GFK nach § 60 Abs. 1 AufenthG. GFK-Flüchtlinge erhalten wie Asylberechtigte weitgehende soziale Rechte und eine Aufenthalts-erlaubnis für drei Jahre. Danach wird die Asylanerkennung noch einmal überprüft. Wird kein Widerruf eingeleitet, erhalten sie eine Niederlassungs-erlaubnis. Wenn in den Medien und der öffentlichen Diskussion von Flüchtlingen gesprochen wird, sind zumeist auch Asylsuchende und Geduldete gemeint.

Die **Genfer Flüchtlingskonvention** (GFK) aus dem Jahre 1951 ist die wichtigste völkerrechtliche Vereinbarung darüber, wer als Flüchtling anerkannt wird und damit international Schutz genießt. Weit über 100 Staaten, auch Deutschland, haben sie unterzeichnet. In der BRD darf niemand abgeschoben werden, der die Flüchtlingsdefinition der GFK erfüllt.

Über die gesetzliche **Härtefall-regelung** können Menschen ein Aufenthaltsrecht erhalten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Ob eine Person oder Familie als

Härtefall anerkannt wird, entscheiden die Innenministerien der Bundesländer, wenn die Härtefallkommission oder der Petitionsausschuss des Landes sie darum bittet. Nicht alle Bundesländer haben Härtefallkommissionen eingerichtet. In der Praxis kommt die Härtefallregelung nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung.

Wer eine **Niederlassungserlaubnis** besitzt, darf für eine unbefristete Zeit in Deutschland leben und arbeiten. Es müssen unterschiedliche Bedingungen erfüllt werden: meist jahrelanger rechtmäßiger Aufenthalt, Sozialhil-feunabhängigkeit und einiges mehr. Unter bestimmten Bedingungen kann die Niederlassungserlaubnis wieder entzogen werden.

Einen **Pass** brauchen auch Ausländer in Deutschland. Flüchtlinge können aber oft nur ohne oder mit falschem Pass in einen anderen Staat entkommen. Sofern die illegale Einreise den Behörden unverzüglich angezeigt wird, z.B. durch einen Asylantrag, darf ein Flüchtling laut GFK nicht dafür bestraft werden.

Das **Zuwanderungsgesetz** ist seit 1.1.2005 in Kraft. Es ist eigentlich ein ganzes Gesetzespaket, das Paragraphen in mehreren Gesetzen, z.B. dem Asylverfahrensgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, geändert hat. Außerdem enthält es ein neues Gesetz, das Aufenthaltsgesetz.

Diese Glossar ist auf Grundlage des „Asyl von A bis Z“ von PRO ASYL ([www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)) erstellt worden. Wir danke für die freundliche Abdruckgenehmigung.

Diese  
Publikation  
wurde 2008 im Rahmen  
des Bundesarbeitskreises Migration der  
JungdemokratInnen/Junge Linke erstellt.

### **JD/JL wenden sich gegen die aktuelle rassistische Politik und fordern:**

- einen umfassenden Schutz für Flüchtlinge,
- die Abschaffung rassistischer Sondergesetze,
- ein Ende der militärischen Grenzabschottung,
- Schluss mit den EU-Sammelabschiebungen,
- die Abschaffung rechtsstaatsfeindlicher Antiterrorgesetze,
- Offene Grenzen und gleiche Rechte für alle!

JD/JL sind ein parteiunabhängiger politischer Jugendverband mit radikaldemokratischem und emanzipatorischem Selbstverständnis. Wir setzen uns ein für die Emanzipation des Einzelnen und für gesellschaftlichen Verhältnisse, die Selbstbestimmung umfassend ermöglichen. Befreiung des Einzelnen von Herrschaft und Unterdrückung und die Schaffung einer emanzipatorischen Gesellschaft sind für uns unmittelbar miteinander verknüpft.

JD/JL veranstalten regelmäßig Seminare zu verschiedenen Themen, sowie Radikaldemokratische Wochenenden. Weitere Informationen über aktuelle Veranstaltungen, sowie Materialien bekommt ihr unter [www.jdjl.org](http://www.jdjl.org)

#### **Impressum:**

Linke SchülerInnen Aktion - LiSA  
[www.linkschuelerInnen.de](http://www.linkschuelerInnen.de)

JungdemokratInnen/Junge Linke  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Tel.: 030/44 02 48 64,  
Fax: 030/44 02 48 66  
[info@jdjl.org](mailto:info@jdjl.org)

Redaktion:  
Paul Brettel, Marei Pelzer,  
Sharon Weingarten  
Gestaltung: Jakob Brendle

Die Herausgabe dieser Publikation wurde von der Doris-Wuppermann-Stiftung gefördert.

Das Titelbild wurde uns von JD/JL RLP ([www.jd-jl-rlp.de](http://www.jd-jl-rlp.de)) zur Verfügung gestellt.

Vielen Dank an KMII Köln für das freundliche Bereitstellen der Motive aus der Plakatausstellung „Kein Mensch ist illegal“. Alle Plakate können unter [www.kmii-koeln.de](http://www.kmii-koeln.de) eingesehen und als Wanderausstellung ausgeliehen werden.

